

Mitteilung des Senats

Neufassung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG)

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft
vom 27. September 2022**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Gesetzentwurf enthält eine Überarbeitung und Neustrukturierung der JAPG-Vorschriften bis einschließlich der Regelungen zur ersten juristischen Prüfung sowie Anpassungen bei den Normen über den juristischen Vorbereitungsdienst. Die Überarbeitung verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: die Sicherung der bundesweiten Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen sowie eine Anpassung des JAPG aufgrund der Erfahrungen mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die (bundesweit) im Jahr 2003 eingeführt wurde. Ferner werden Änderungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) ins bremische Landesrecht übernommen – etwa die Einführung eines Teilzeitreferendariats (§ 5b Absatz 6 DRiG in der Fassung ab 1. Januar 2023) –, und die weibliche Bezeichnung von Personen wird eingefügt. Schließlich wird das E-Examen (elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten) als Prüfungsformat aufgenommen.

Der Entwurf beruht in wesentlichen Teilen auf Empfehlungen des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KoA). Nach § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG sind die Länder verpflichtet, die bundesweite Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in der juristischen Ausbildung zu gewährleisten. Der KoA hat dazu im Auftrag der Justizministerinnen und Justizminister unter bundesweiter Beteiligung der juristischen Fakultäten und zahlreicher anderer Institutionen Empfehlungen für eine weitere Harmonisierung der Ausbildung von Juristinnen und Juristen erarbeitet. Der 2017 vorgelegte Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“ wurde von den Justizministerinnen und Justizministern einstimmig gebilligt. Damit besteht ein bundesweiter Konsens, die KoA-Empfehlungen landesrechtlich umzusetzen. Entsprechend sollen sie in das JAPG übernommen werden.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die Gesetzesvorlage und ihre Begründung sowie die Synopse verwiesen.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind Kosten von etwa 5000 € jährlich (ca. 800 € Mehrausgaben pro Jahr sowie rund 3800 € Mindereinnahmen jährlich) verbunden.

Die Gesetzesnovelle wurde im Austausch mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft an der Universität Bremen und dem Justizprüfungsamt erarbeitet. Im Wege der schriftlichen Anhörung wurden die Bremische Anwaltskammer, die Bremer Notarkammer, die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen, der Richterbund Bremen, die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Bremen, die Fachschaft Jura der Universität Bremen, der Ausbildungspersonalrat für die Referendarinnen und Referendare am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen, der Landesbehindertenbeauftragte, die Landesbeauftragte für Frauen, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Magistrat Bremerhaven, der Bremische Anwaltsverein, der DGB Bremen, der Senatskommissar für den Datenschutz in Bremen, der Senator für Justiz und Verbraucherschutz in Hamburg und die Ministerin für Justiz und Gesundheit in Schleswig-Holstein beteiligt.

Der Gesetzentwurf mit Begründung und Synopse ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG).

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetzentwurf_Juristenausbildung mit Begründung und Synopse

Gesetz zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG)

Vom xx.xx.2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 — 301-b-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„TEIL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Aufgaben der juristischen Ausbildung

- (1) Die juristische Ausbildung dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.
- (2) Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Grundlagen und Entstehung, ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln.
- (3) Die Ausbildung soll einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenwirken. Daher sollen zur Durchführung der universitären Ausbildung auch Praktikerinnen und Praktiker einbezogen werden.

§ 2

Ausbildungsgang und Prüfungen

- (1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.
- (2) Das Universitätsstudium schließt ab mit der ersten juristischen Prüfung. Sie besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.
- (3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten juristischen Staatsprüfung ab. Durch das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung „Assessorin“ beziehungsweise „Assessor“ zu führen.
- (4) Das Hochschulstudium und der Vorbereitungsdienst berücksichtigen einander wechselseitig in ihrem Inhalt und ihrer Arbeitsweise.

(5) Im Rahmen der juristischen Ausbildung ist dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende und behinderte Referendarinnen oder Referendare in ihrer juristischen Ausbildung nicht benachteiligt werden und die Angebote der juristischen Ausbildung selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können.

§ 3

Notenstufen und Punktezahlen

(1) Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit Einzelbewertungen zu Durchschnittsbewertungen oder Gesamtnoten zusammengefasst werden, ist die Punktzahl der Durchschnittsnote oder Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE JURISTISCHE PRÜFUNG

Abschnitt 1

Universitätsstudium

§ 4

Studienzeiten

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft dauert einschließlich der Prüfungszeit fünf Jahre (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, entfallen.

(4) Für die Berechnung der Regelstudienzeit nach Absatz 1 bleiben das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 unberücksichtigt (individuelle Regelstudienzeit). Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die zum genannten Zeitpunkt immatrikuliert, aber beurlaubt waren. Soweit Studierenden bereits nach § 15 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, eine

Verlängerung ihrer Förderung wegen der Folgen der Corona-Pandemie gewährt wurde, ist der Zeitraum der verlängerten Förderung auf die individuelle Regelstudienzeit nach den Sätzen 1 und 2 anzurechnen. Die individuelle Regelstudienzeit bewirkt zugleich eine entsprechende Verschiebung der Fachsemesterzählung im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne und wirkt auf alle Fördertatbestände nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 sind schwerwiegende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 5

Anrechnung von Vorstudien

(1) Auf das Studium der Rechtswissenschaft können auf Antrag angerechnet werden:

1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von zwei Semestern,
2. ein Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bis zu drei Semestern und
3. ein Universitätsstudium anderer Fachrichtung mit bis zu zwei Semestern, wenn Studierende dadurch in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gefördert wurden.

§ 17 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(2) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 sind mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens sechs Monate vor dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung an das Justizprüfungsamt zu richten. Sie können vor Aufnahme des Studiums gestellt werden. Das Justizprüfungsamt entscheidet über die Anrechnung und deren Umfang unter Berücksichtigung der Leistungen, die von den Prüflingen in der anrechenbaren Ausbildung, in einer darauf bezogenen Berufstätigkeit und im Studium erbracht wurden. Mit der Anrechnung wird auch darüber entschieden, ob die praktischen Studienzeiten nach § 10 ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gegenstand des Studiums

Gegenstand des Studiums sind die Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Die universitäre Ausbildung berücksichtigt die ethischen Grundlagen des Rechts und fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts samt seinem Missbrauchspotenzial. Sie berücksichtigt ferner die rechtsberatende, verwaltende, ermittelnde und rechtsprechende Praxis einschließlich der dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zum Ausgleich unterschiedlicher Interessen, Kenntnisse über

unterschiedliche soziale Lebenslagen, Gesprächsführung, Vernehmungslehre und Rhetorik, Kanzlei-, Büro- und Verhandlungsmanagement, digitale Kompetenz und psychologische Grundkenntnisse. Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, rechtswissenschaftliche Methoden, Rechtspolitik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind einzubeziehen. Die Lehrveranstaltungen vermitteln die europarechtlichen Bezüge sowie fachspezifische Fremdsprachenkompetenz.

§ 7

Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge. Zu den Pflichtfächern gehören auch die Schlüsselqualifikationen. Die Vorlesungen in den Pflichtfächern werden in angemessenem Umfang durch Lehrveranstaltungen begleitet und ergänzt, in denen in Kleingruppen der behandelte Lehrstoff aufbereitet wird.

§ 8

Schwerpunktbereiche

(1) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Sie werden von der Universität Bremen gebildet und eingerichtet und von den Studierenden gewählt.

(2) Die Schwerpunktbereiche werden in einer Prüfungsordnung nach § 37 festgelegt. Der Stoff der Schwerpunktbereiche ist so zu bemessen, dass das Studium unter Einbeziehung der Pflichtfächer nach fünf Jahren mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen werden kann. Der individuelle Studenumfang im Schwerpunktbereich umfasst höchstens 14 Lehrveranstaltungsstunden. Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz können Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche Qualifikation besteht. Die Zwischenprüfung wird nach einer Prüfungsordnung gemäß § 37 studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Gegenstände und Inhalte der Zwischenprüfung sind unter Berücksichtigung des Studienstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung zu entnehmen. Die Gegenstände und Inhalte der Zwischenprüfung dürfen nicht über den Prüfungsstoff der Verordnung nach § 14 Absatz 3 hinausgehen.

§ 10

Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeiten praktische Studienzeiten von mindestens drei Monaten zu absolvieren. Die praktischen Studienzeiten können bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der Länder einschließlich der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei öffentlichen Verwaltungen der Europäischen Union, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren sowie Rechtsabteilungen von Gewerkschaften, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen sowie internationalen Organisationen und sonstigen vergleichbar geeigneten Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden. Die Minstdauer bei einer Stelle soll einen Monat nicht unterschreiten.

(2) Zu Beginn der praktischen Studienzeit sind die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die ausbildende Stelle bescheinigt die Ableistung der praktischen Studienzeit.

(3) Das Nähere regelt das Justizprüfungsamt.

Abschnitt 2

Erste juristische Prüfung

§ 11

Zweck der ersten juristischen Prüfung

Die erste juristische Prüfung schließt das Studium der Pflichtfächer und des gewählten Schwerpunktbereiches ab. Sie hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

§ 12

Durchführung der ersten juristischen Prüfung

(1) Das Justizprüfungsamt führt im Zusammenwirken mit der Universität Bremen die erste juristische Prüfung durch.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt abgenommen. Es trifft die Entscheidungen in diesem Prüfungsverfahren, soweit dieses Gesetz nicht andere Stellen für zuständig erklärt.

(3) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Universität Bremen abgenommen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung nach § 37.

(4) Die Studierenden können wählen, in welcher zeitlichen Abfolge sie die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen. Beide Prüfungen enden jeweils mit einer mündlichen Prüfung.

§ 13

Justizprüfungsamt

(1) Das Justizprüfungsamt gehört dem Ressort der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung an.

(2) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung auf Zeit bestellt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(3) Das Justizprüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungskommissionen der staatlichen Pflichtfachprüfung und über Widersprüche gegen die Versagung der Zulassung zur mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Abschnitt 3

Staatliche Pflichtfachprüfung

§ 14

Gegenstand und Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. Sie besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Die näheren Prüfungsinhalte regelt eine Verordnung nach Absatz 3.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden vom Justizprüfungsamt gestellt.

(3) Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Prüfungsinhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe des § 7. Die Universität Bremen und die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen sind vor Erlass der Verordnung und vor Änderungen der Verordnung anzuhören.

§ 15

Prüfungsfachausschüsse

(1) Zur abschließenden Beratung der Aufgaben der schriftlichen Prüfungsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung werden für die Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht Prüfungsfachausschüsse gebildet.

(2) Jeder Prüfungsfachausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. In jedem Prüfungsfachausschuss muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer und eine Praktikerin oder ein Praktiker vertreten sein. Mindestens ein Mitglied jedes Prüfungsfachausschusses muss seinen

fachlichen Schwerpunkt in dem jeweiligen Rechtsbereich haben, für den der Ausschuss zuständig ist. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzusehen, die oder der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung bestellt die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Praktikerinnen und Praktiker für die Dauer von vier Jahren. Die Bestellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(3) Die Prüfungsfachausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Personen, die den Prüfungsfachausschüssen nicht angehören, zu deren Beratungen hinzuziehen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bestellt die Prüferinnen und Prüfer zur Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung auf unbestimmte Zeit. Wer das Hauptamt beendet hat, kann nach Ablauf des Monats, in den dieses Ereignis fällt, noch für die Dauer von fünf Jahren prüfen. Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet in jedem Fall mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei der Bestellung zu Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Praktikerinnen und Praktiker in gleich großer Anzahl herangezogen werden.

(2) Das Justizprüfungsamt stellt die Prüfungskommissionen für den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammen. Jede Prüfungskommission besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern, von denen mindestens eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Prüfungskommissionen entscheiden auf Grund mündlicher Beratung aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

§ 17

Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus:

1. einen Antrag,

2. ein mindestens zweieinhalbjähriges Studium der Rechtswissenschaft, davon mindestens zwei Jahre im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes,
3. die Immatrikulation im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern,
4. den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
5. den Erwerb der Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, die in einer Prüfungsordnung nach § 37 vorgesehen sind,
6. den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Grundlagenfach, der in einer Prüfungsordnung nach § 37 vorgesehen ist,
7. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
8. den Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind,
9. den Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeiten.

(2) Eine Leistung, die während des Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden ist, kann als Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 5 oder nach Absatz 1 Nummer 6 anerkannt werden, wenn die Universität Bremen die Gleichwertigkeit bestätigt.

(3) Der Nachweis der Fremdsprachenkompetenz kann abweichend von Absatz 1 Nummer 7 auch erbracht werden

1. durch den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen zur Anerkennung als Dolmetscher oder Übersetzer gemäß § 28c Absatz 3 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. 1974, S. 297), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639) geändert worden ist,
2. durch die Vorlage eines Sprachzertifikates, das mindestens die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein mit B2 gleichwertiges Niveau ausweist,
3. durch ein rechts- oder verwaltungswissenschaftliches Studium von mindestens einem Semester an einer ausländischen Hochschule im nicht deutschen Sprachgebiet, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Lehrveranstaltungsstunden, Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat,
4. durch eine entgeltliche Tätigkeit oder einen anerkannten Freiwilligendienst von mindestens zwölf Monaten im nichtdeutschen Sprachgebiet, soweit

diese Tätigkeit bei einer Stelle erfolgt ist, bei der auch eine Wahlstation im Sinne des § 46 abgeleistet werden kann.

(4) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Justizprüfungsamt aus wichtigem Grund eine Ausnahme zulassen.

(5) Zahl und Art der Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nummer 5 und 6 und das Nähere zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz nach Absatz 1 Nummer 7 sowie zum Nachweis nach Absatz 1 Nummer 8 regelt eine Prüfungsordnung nach § 37.

§ 18

Versagung der Zulassung

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu versagen, wenn

1. eine der in § 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
2. der Prüfling die Zulassung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder
3. wenn die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 nicht vorliegen.

§ 19

Aufsichtsarbeiten

(1) Anzufertigen sind sechs Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine juristische Aufgabe zu lösen und ein Ergebnis sachgerecht zu begründen. Dem Prüfling stehen für jede Aufsichtsarbeit fünf Stunden zur Verfügung. Wer wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten oder der Ablegung der mündlichen Prüfung beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag einen nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen Nachteilsausgleich. Grundlage für die Anordnung eines Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Gutachten. Dessen Kosten trägt das Justizprüfungsamt. Bei einer nachgewiesenen nur vorübergehenden Beeinträchtigung ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens auf Antrag zu entscheiden, ob die Sätze 3 und 5 entsprechend angewendet werden oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist. Das Justizprüfungsamt kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verzichten, wenn sich Art und Umfang des erforderlichen Nachteilsausgleichs aus sonstigen medizinischen Unterlagen zweifelsfrei ergeben.

(2) Zu fertigen sind:

1. drei Arbeiten aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,
2. zwei aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und
3. eine aus dem Bereich des Strafrechts.

Die Aufgaben sollen das jeweilige Verfahrensrecht und die europarechtlichen Bezüge angemessen einbeziehen. Sie können auch rechtsberatende oder rechtsgestaltende Fragestellungen enthalten.

(3) Die Prüflinge dürfen nur zugelassene Hilfsmittel benutzen. Sie stellen diese selbst.

(4) Die oder der Aufsichtführende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Sie oder er fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Die oder der Aufsichtführende verschließt die Arbeiten nach ihrer Ablieferung und leitet sie dem Justizprüfungsamt zu.

(5) Die Prüflinge versehen die Arbeiten anstelle des Namens mit der ihnen zugeteilten Kennzahl. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(6) Bei Störungen des äußeren Ablaufs der Prüfung während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes

1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder
2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Den Prüflingen obliegt es, Störungen des äußeren Prüfungsablaufs, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, unverzüglich gegenüber der oder dem Aufsichtführenden geltend zu machen.

(7) Das Justizprüfungsamt kann bestimmen, dass die Aufsichtsarbeiten elektronisch angefertigt werden dürfen. Das Nähere regelt das Justizprüfungsamt.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Personen abschließend bewertet. An der Bewertung der Aufsichtsarbeiten werden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen angemessen beteiligt. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt das Justizprüfungsamt die Note mit einer Punktzahl fest, die nicht höher als die höchste und nicht niedriger als die niedrigste der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Punktzahlen sein darf.

(2) Wird eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Justizprüfungsamt die Note „ungenügend“ (0 Punkte).

(3) Ist eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bestimmt ist, verhindert, so wird sie oder er von dem Justizprüfungsamt durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer ersetzt.

§ 21

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.

(2) Erfüllt der Prüfling die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht, so hat er die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

(3) Das Justizprüfungsamt gibt den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen unverzüglich nach dem Vorliegen der Prüfungsergebnisse bekannt. Eine Bekanntgabe unter Angabe ausschließlich der Prüfungsnummern durch Aushang im Justizprüfungsamt und im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen ist zulässig. Satz 2 gilt entsprechend für eine Bekanntgabe auf der Homepage des Justizprüfungsamtes und des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet zum nächstmöglichen auf die Zulassung zur mündlichen Prüfung folgenden Termin statt. Prüflinge, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin geladen werden.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst in drei Prüfungsteilen die Pflichtfächer im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts. Die näheren Prüfungsinhalte regelt eine Verordnung nach § 14 Absatz 3. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen. Weniger als drei Prüflinge sollen nicht, mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht in einem Termin geprüft werden. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsteil der mündlichen Prüfung mit einer Note und einer Punktzahl.

(5) Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses öffentlich. Auf Wunsch eines Prüflings kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(6) Prüflingen sowie Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, Aufzeichnungen über den Ablauf der mündlichen Prüfung mittels technischer Hilfsmittel anzufertigen. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen ferner keine Aufzeichnungen in schriftlicher Form erstellen. Die von den Prüflingen angefertigten Notizen sind nach Abschluss der mündlichen Prüfung der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszuhändigen.

(7) Zur Überprüfung, ob das Verbot des Absatzes 6 Satz 1 beachtet wird, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüflinge sowie Zuhörerinnen und Zuhörer dazu veranlassen, mitgebrachte Taschen oder andere Behältnisse zu öffnen, Einblick in diese zu gestatten sowie diese für die Dauer der mündlichen Prüfung unter Ausschluss eigener Zugangsmöglichkeit abzustellen.

(8) Zuhörerinnen und Zuhörer, die gegen das Verbot des Absatzes 6 Satz 1 oder 2 verstoßen, haben den Prüfungsraum auf Anordnung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission zu verlassen.

§ 23

Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung fest. Dabei sind die Punktzahlen der sechs Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung und der drei Prüfungsteile der mündlichen Prüfung zu je einem Neuntel zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat; die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten. Die Leistungen aus dem Schwerpunktstudium und der Schwerpunktbereichsprüfung bleiben bei der Entscheidung nach Satz 1 unberücksichtigt.

(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

sehr gut

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 14,00 bis 18,00,

gut

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 11,50 bis 13,99,

vollbefriedigend

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 9,00 bis 11,49,

befriedigend

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 6,50 bis 8,99,

ausreichend

bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 4,00 bis 6,49.

(4) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission wird den Prüflingen das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen mündlich kurz begründet. Auf Wunsch des Prüflings kann die oder der Vorsitzende

der Prüfungskommission die übrigen Prüflinge während der Bekanntgabe ausschließen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt das Prüfungsergebnis dem Justizprüfungsamt mit.

§ 24

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung und der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgehalten werden:

1. der Tag und der Ort der Prüfung, die Besetzung der Prüfungskommission und die Namen der Prüflinge,
2. die Prüfungsgegenstände, die Inhalt des Prüfungsgesprächs waren, und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
3. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
4. die Gesamtnote nach § 23 Absatz 1,
5. die Entscheidung nach § 23 Absatz 2 und
6. alle sonstigen prüfungsrelevanten Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere eine Entscheidung nach § 29.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 25

Rücktritt und Unterbrechung

(1) Tritt ein Prüfling nach Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung von der Prüfung zurück, so gilt die staatliche Pflichtfachprüfung als nicht bestanden. Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung ohne wichtigen Grund insgesamt fern oder gibt er weniger als drei Aufsichtsarbeiten nach § 19 Absatz 1 Satz 1 ab, so gilt dies als Rücktritt von der staatlichen Pflichtfachprüfung. Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt dies als Rücktritt von der staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist auf Antrag des Prüflings wegen Krankheit oder sonst aus wichtigem Grund zu unterbrechen, ohne dass dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen eines abgeschlossenen Prüfungsabschnitts berührt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird.

(3) Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichten,

wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist. Die Kosten für das amtsärztliche Zeugnis trägt der Prüfling.

(4) Erfolgt die Unterbrechung vor oder während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht. Der Prüfling ist darauf besonders hinzuweisen. Erfolgt die Unterbrechung vor Beginn oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungsdurchgang an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.

(5) Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 erfüllt oder noch erfüllbar sind. Anderenfalls ist die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

(6) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann eine Unterbrechung wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung einer Unterbrechung ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

§ 26

Freiversuch

(1) Im Falle des Nichtbestehens gilt die staatliche Pflichtfachprüfung als nicht unternommen (Freiversuch), wenn

1. die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens innerhalb des achten Fachsemesters beantragt wird und
2. die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung folgenden dafür vorgesehenen Termin angefertigt werden.

(2) Für die Anerkennung von Vorstudien gilt die Frist aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass das Justizprüfungsamt die Zahl der Fachsemester entsprechend dem Umfang der erbrachten Vorstudien festsetzt.

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleiben auf Antrag, der vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nummer 1 und vor der Meldung zur schriftlichen Prüfung zu stellen ist, unberücksichtigt:

1. bis zu zwei Semester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er in jedem Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,
2. unvermeidbare Verzögerungen wegen einer Behinderung, wenn dies notwendig ist als angemessener Nachteilsausgleich,

3. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist,
4. Zeiten, in denen der Prüfling Elternzeit in Anspruch genommen hat,
5. Zeiten, in denen der Prüfling sonst aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Krankheit, längerfristig an der Ausübung des Studiums gehindert war,
6. ein Semester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war,
7. ein Semester, wenn der Prüfling an einer Verfahrenssimulation (Moot-Court) oder an einer studentischen Rechtsberatung teilgenommen hat, sofern die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und sich die Mitarbeit über mindestens 14 Lehrveranstaltungsstunden erstreckt hat; die erforderliche Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden kann auch in mehreren Veranstaltungen und semesterübergreifend erbracht werden,
8. ein Semester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vollständig abgelegt hat.

Unberücksichtigt bleiben nur volle Fachsemester. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen Grund nach Satz 1 Nummer 2, 3, 4 oder 5. Im Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Für einen Antrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe von Absatz 1 gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 nicht als Fachsemester. Eines gesonderten Antrags zur Verlängerung der Meldefrist bedarf es im Fall von Satz 1 abweichend von Absatz 3 Satz 1 nicht.

(5) Eine Unterbrechung der Prüfung und spätere Fortsetzung als Freiversuch ist ausgeschlossen. Wer vom Freiversuch wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund Abstand nimmt, kann die Fortsetzung der Prüfung mit der Maßgabe beantragen, dass die Prüfung als regulärer Erstversuch gilt. In diesem Fall gilt § 25 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

§ 27

Notenverbesserung

(1) Prüflinge, die eine erstmals abgelegte Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt Bremen im Freiversuch bestanden haben, dürfen diese zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Justizprüfungsamt zu stellen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Wer vom Freiversuch wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund Abstand genommen hat und die Prüfung gemäß § 26 Absatz 5 im regulären Erstversuch fortsetzt, kann die Prüfung abweichend von Absatz 1 Satz 1 einmal zur Notenverbesserung wiederholen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Erreicht der Prüfling in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl, so erteilt das Prüfungsamt hierüber ein neues Zeugnis. Das Zeugnis der zuerst bestandenen Prüfung wird eingezogen.

§ 28

Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung

(1) Haben Prüflinge eine Pflichtfachprüfung, die weder als Freiversuch noch als Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung abgelegt worden ist, nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Das Justizprüfungsamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Frist unverschuldet versäumt worden ist.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen.

(3) Prüflinge können beantragen, ihnen die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu erlassen und deren Ergebnis aus der nicht bestandenen Prüfung anzurechnen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden sind.

(4) Wer bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an einer Pflichtfachprüfung teilgenommen hat, kann zur Wiederholungsprüfung in Bremen zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt dem Wechsel zustimmt.

§ 29

Störung und Täuschungsversuch

(1) Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, so kann er von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Ein Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt, kann die Aufsichtsarbeit fortsetzen.

(2) Stört ein Prüfling in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch, so kann er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) Ist ein Prüfling von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen worden, so wird diese Arbeit als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Ist er von der weiteren mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen worden, sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(4) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, kann der Prüfling von der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgeschlossen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Betrifft der Ausschluss eine Prüfung nach § 26 Absatz 1, so gilt diese nicht als Freiversuch.

(5) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Täuschungsversuchs entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Prüfung bekannt, so kann das Prüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses, jedoch nicht mehr nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung, die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist in diesem Fall einzuziehen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern

(1) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden den Prüflingen in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer gegenüber dem Justizprüfungsamt wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

(2) Hat ein Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds der Prüfungskommission wegen Besorgnis der Befangenheit Erfolg, so nimmt der Prüfling an einer anderen mündlichen Prüfung teil.

§ 31

Bescheinigung über die staatliche Pflichtfachprüfung

Über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung wird ein Bescheid erteilt, der die erzielte Abschlussnote mit ihrer Punktzahl enthält. Satz 1 gilt nicht, sofern das Justizprüfungsamt unmittelbar nach der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung ein Zeugnis nach § 38 erteilt.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

Abschnitt 4

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und Prüfungsordnung

§ 33

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Universität Bremen führt die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften selbstständig und in eigener Verantwortung durch. Sie gewährleistet die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung ist der vom Prüfling gewählte Schwerpunktbereich.

§ 34

Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche wissenschaftliche Studienarbeit und eine mündliche Prüfung. Zu den Prüfungsleistungen kann auch eine Aufsichtsarbeit zählen. Die Schwerpunktbereichsprüfung darf einmal wiederholt werden.

(2) Das Nähere zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung regelt eine Prüfungsordnung nach § 37. Sie kann Prüfungsvorleistungen vorsehen, die studienbegleitend erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten der Schwerpunktbereichsprüfung treffen die nach der Prüfungsordnung der Universität zuständigen Stellen.

(4) Die Universität Bremen teilt dem Justizprüfungsamt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung schriftlich mit.

§ 35

Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Bei der Festsetzung der Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind die Notenstufen aus § 23 Absatz 3 anzuwenden. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht hat.

§ 36

Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält von der Universität Bremen ein Zeugnis, das mindestens

1. die Gesamtnote samt Punktzahl,
2. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und
3. die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist.

(2) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Universität Bremen einen Bescheid. Das Nähere über das Widerspruchsverfahren regelt die Universität Bremen.

§ 37

Universitäre Prüfungsordnung

Die Universität Bremen erlässt eine Prüfungsordnung, die abweichend von § 62 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, von der Senatorin oder dem Senator für Wissenschaft und Häfen im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung zu genehmigen ist. Die Prüfungsordnung regelt das Nähere über:

1. die Schwerpunktbereiche,
2. die Zwischenprüfung,
3. Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten, die für die Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie in einem Grundlagenfach zu erbringen sind,
4. die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen,
5. den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz nach § 17 Absatz 1 Nummer 7,
6. den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind und
7. die Schwerpunktbereichsprüfung.

Abschnitt 5

Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung

§ 38

Bestehen der ersten juristischen Prüfung, Zeugnis

(1) Die erste juristische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der staatlichen Pflichtfachprüfung und einer im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegten universitären Schwerpunktbereichsprüfung jeweils eine Mindestpunktzahl von 4,0 erreicht hat. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der ersten juristischen

Prüfung sind die Notenstufen aus § 23 Absatz 3 anzuwenden. Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, hat die erste juristische Prüfung nicht bestanden.

(2) Das Zeugnis für die erste juristische Prüfung wird vom Justizprüfungsamt erteilt. Dieses weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich als Orientierung eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließt. In dem Zeugnis werden die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereichs und der Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angegeben.

TEIL 3

VORBEREITUNGSDIENST

§ 39

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses mit der Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“ aufgenommen. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen nach Einsicht in die Prüfungsakten.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Eintragung über die Verurteilung noch nicht getilgt worden ist,
2. solange gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine Freiheitsstrafe oder sonst eine freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird,
3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich verfassungsfeindlich betätigt,
4. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die zweite juristische Staatsprüfung in Bremen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden Bestimmungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll versagt werden,

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist,

2. wenn das Bestehen der ersten juristischen Prüfung länger als fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, dass im Hinblick auf die zwischenzeitliche Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers noch ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Rechtsstudium und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1. solange gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Verurteilung nach Absatz 2 Nummer 1 führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst aus einem sonstigen Grund als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere, wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs oder die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden.

(5) Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.

§ 40

Leitung der Ausbildung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen leitet die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst (Leiterin oder Leiter der Ausbildung).

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung erlässt Richtlinien für den Vorbereitungsdienst, die Stationsausbildung, die Einführungslehrgänge, die praxisbegleitenden Ausbildungslehrgänge und den Ergänzungsvorbereitungsdienst.

§ 41

Grundsätze der Ausbildung

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, ihre erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten in die berufliche Praxis umzusetzen. Zu diesem Zweck sollen sie umfassend mit den rechtspraktischen Aufgabenstellungen des Feststellens von Tatsachen, des Planens, Beratens, Schlichtens, Verhandelns und Entscheidens vertraut gemacht werden.

(2) Die Referendarinnen und Referendare sollen die institutionellen Bedingungen berufspraktischen Handelns kennen lernen und Gelegenheit erhalten, ihre in der praktischen Ausbildung gesammelten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten.

(3) Die Referendarinnen und Referendare sollen frühzeitig an selbständiges Arbeiten herangeführt werden. Soweit es die Art der Tätigkeit zulässt, sollen sie diese eigenverantwortlich erledigen. Am Ende ihrer Ausbildung sollen sie imstande

sein, sich in angemessener Zeit auch in solchen juristischen Arbeitsbereichen zurechtzufinden, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.

§ 42

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Davon entfallen 21 Monate auf Pflichtstationen und drei Monate auf eine Wahlstation.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen, jedoch nicht wegen unzureichender Leistungen, die Ausbildung um bis zu sechs Monate verlängern; § 53 bleibt unberührt. Sie oder er kann dabei die Reihenfolge der Stationen ändern, Stationen verlängern und anordnen, dass eine oder mehrere Stationen ganz oder teilweise zu wiederholen sind.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsstellen ändern, wenn dies im Interesse der Ausbildung geboten ist.

(4) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit (Teilzeitbeschäftigung) ist auf Antrag zu eröffnen im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. einer oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.

Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden.

(5) Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Vorbereitungsdienst um ein Fünftel reduziert. Der Umfang der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften bleibt unberührt. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen. Durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit verschiebt sich der Zeitpunkt der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten um sechs Monate. Der Antrag für die Ableistung des Referendariats in Teilzeit kann mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gestellt werden; der Antrag ist unverzüglich nach Zugang der Benachrichtigung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen.

(6) Das Nähere regelt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung.

§ 43

Pflichtstationen

(1) Die Ausbildung findet in folgenden Pflichtstationen statt:

1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen fünf Monate,

2. bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen dreieinhalb Monate,
3. bei einer Verwaltungsbehörde dreieinhalb Monate,
4. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt neun Monate.

(2) Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann ganz oder teilweise bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit stattfinden. Auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer angerechnet werden.

(3) Die Ausbildung in der Anwaltsstation kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(4) Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes verfügen.

§ 44

Einführungslehrgänge

Die Ausbildung in den Pflichtstationen beginnt jeweils mit einem Einführungslehrgang, der in der Anwaltsstation mindestens eine Woche, in den übrigen Stationen drei Wochen dauert. In den Einführungslehrgängen wird die praktisch-juristische Arbeitsweise im jeweiligen Ausbildungsbereich dargestellt, eingeübt und wissenschaftlich aufgearbeitet.

§ 45

Praxisbegleitende Ausbildungslehrgänge

(1) Die praktische Ausbildung in den Pflichtstationen wird nach Beendigung der Einführungslehrgänge von Ausbildungslehrgängen begleitet. Die durchgängige Teilnahme an ihnen ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Die Ausbildungslehrgänge können gemeinsam von Praktikerinnen oder Praktikern und Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern durchgeführt werden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Vorschlag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Bremen von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildung bestellt.

(3) Die Ausbildungslehrgänge dienen in erster Linie der Vertiefung des in der Praxisausbildung Erlernten sowie der kritischen Aufarbeitung der Praxiserfahrung. Daneben sollen die Referendarinnen und Referendare Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen, auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogenen schriftlichen Prüfungsleistungen zu üben.

(4) Weitere Ausbildungsveranstaltungen können eingerichtet werden. Die Teilnahme daran kann angeordnet werden.

(5) Die Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, die in den Ausbildungslehrgängen angebotenen Klausuren anzufertigen und abzugeben.

§ 46

Wahlstation

(1) An die Pflichtstationen schließt sich die Wahlstation an. Die Wahlstation kann auch im Ausland absolviert werden. Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes oder eine nach ausländischem Recht vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Ausbildung während der Wahlstation findet nach Wahl der Referendarin oder des Referendars in einem der folgenden Schwerpunktbereiche statt:

1. Internationales Recht und Recht der Europäischen Union mit Wahlstation bei
 - a) einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle,
 - b) einer deutschen Auslandsvertretung oder
 - c) einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
2. Bürgerliches Recht (allgemein) mit Wahlstation bei
 - a) einem Gericht in Zivilsachen,
 - b) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit Allgemeinpraxis oder
 - c) einer Notarin oder einem Notar,
3. Familienrecht mit Wahlstation bei
 - a) einem Amtsgericht - Familiengericht,
 - b) einem Oberlandesgericht - Senat für Familiensachen,
 - c) einem Jugendamt oder
 - d) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,
4. Wirtschaft, Handel (einschließlich steuerrechtlicher Fragen) mit Wahlstation bei
 - a) einem Gericht in Zivilsachen,
 - b) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,
 - c) einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,

- d) einer Notarin oder einem Notar,
 - e) einem Wirtschaftsunternehmen,
 - f) einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,
 - g) einer Verwaltungsbehörde mit wirtschaftsrechtlichen Zuständigkeiten,
 - h) einem Finanzgericht oder
 - i) einer Behörde der Finanzverwaltung,
5. Strafrecht mit Wahlstation bei
- a) einer Staatsanwaltschaft,
 - b) einem Gericht in Strafsachen,
 - c) einer Justizvollzugsanstalt,
 - d) einer Polizeibehörde,
 - e) einer Einrichtung der sozialen Dienste der Justiz oder
 - f) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,
6. Staat und Verwaltung mit Wahlstation bei
- a) einer Verwaltungsbehörde, auch Ministerialebene,
 - b) einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit,
 - c) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - d) einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Institution,
 - e) der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer,
 - f) einer deutschen Auslandsvertretung oder
 - g) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt,
7. Arbeit und Soziales mit Wahlstation bei
- a) einer Verwaltungsbehörde,
 - b) einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit,
 - c) einer Gewerkschaft,
 - d) einem Arbeitgeberverband,
 - e) einer Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung oder
 - f) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

(2) Bis spätestens drei Monate vor Ende der letzten Pflichtstation zeigen die Referendarinnen und Referendare der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildung die Wahl der Wahlstation und des Schwerpunktbereichs an. Bei der Zuweisung zu der Ausbildungsstelle ist Wünschen der Referendarinnen und Referendare nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann für die Wahlstation weitere Ausbildungsstellen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, bestimmen.

(3) Eine Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht bereits auf die Pflichtstation nach § 43 Absatz 2 Satz 2 angerechnet worden sind, können auf die Ausbildung bei der Wahlstation mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

§ 47

Stationszeugnisse

(1) Für die praktische Ausbildung werden von jeder Ausbilderin und jedem Ausbilder Zeugnisse erteilt, die die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarin oder des Referendars darstellen, bewerten und eine zusammenfassende Note und Punktzahl enthalten.

(2) Das Zeugnis der letzten Ausbildungsstation ist der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildung mit Beendigung der Ausbildung vorzulegen. Ansonsten beträgt die Frist zur Vorlage der Zeugnisse einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Stationsausbildung. Die Referendarin oder der Referendar erhält eine Ausfertigung des Zeugnisses.

(3) Über Widersprüche gegen Zeugnisse entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung.

§ 48

Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare

(1) Die Referendarinnen und Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. Die Referendarinnen und Referendare sind zu Beginn ihrer Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Keine Anwendung finden § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, sowie die §§ 47, 52 und 80 des Bremischen

Beamtenengesetzes. Bei schuldhafter Verletzung der den Referendarinnen und Referendaren obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplinargesetzes vom 26. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, entsprechend anwendbar.

(3) Über jede Referendarin und jeden Referendar wird eine Personalakte geführt. Die §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 49

Unterhaltsbeihilfe

(1) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, findet Anwendung. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann die monatliche Unterhaltsbeihilfe um bis zu 25 Prozent kürzen, wenn die Referendarin oder der Referendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen.

(3) Das Mutterschutzgesetz und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, finden Anwendung. Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 50

Urlaub

Referendarinnen und Referendare erhalten unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe Erholungsurlaub sowie Urlaub aus besonderen Anlässen. Die Ausbildung in den einzelnen Abschnitten darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Die Bremische Urlaubsverordnung in der Fassung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 337 — 2040-a-7), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 78) geändert worden ist, gilt in der jeweiligen Fassung entsprechend mit den Maßgaben, dass Referendarinnen und Referendare im Einstellungsjahr unabhängig vom Einstellungsdatum für jeden vollen Monat des Vorbereitungsdienstes ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs erhalten und eine Wartezeit bei der Gewährung von Urlaub von drei Monaten einzuhalten ist. Abweichend davon können Referendarinnen und Referendare von der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, ohne dass es ihres Antrags bedarf.

§ 51

Gastreferendarinnen und Gastreferendare, Übernahme aus anderen Ländern

(1) Referendarinnen und Referendare können mit Genehmigung der jeweils zuständigen Leiterin oder des jeweils zuständigen Leiters der Ausbildung oder der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk oder Verwaltungsbezirk zur Ausbildung überwiesen oder von dort übernommen werden.

(2) Bei Referendarinnen und Referendaren, die einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet haben oder die nach einer früheren Entlassung wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, trifft die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung Bestimmungen über den weiteren Vorbereitungsdienst.

§ 52

Zweite juristische Staatsprüfung

Für die zweite juristische Staatsprüfung gilt die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite juristische Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393 — 301-C-7).

§ 53

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat eine Referendarin oder ein Referendar die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verweist die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung die Referendarin oder den Referendar zurück in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst). Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert vier Monate; die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann ihn in Ausnahmefällen verkürzen oder wegfallen lassen.

(2) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes hat die Referendarin oder der Referendar ein besonderes Ausbildungsprogramm abzuleisten. Eine Stationsausbildung findet nicht statt.

(3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in den auf den Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Terminen anzufertigen. Danach wird der Vorbereitungsdienst fortgesetzt.

§ 54

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Referendarinnen und Referendare, die die zweite juristische Staatsprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden haben, scheiden mit dem Ablauf des

Tages, an dem ihnen das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben wird, aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus.

(2) Referendarinnen und Referendare sollen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem juristischen Vorbereitungsdienst entlassen werden, insbesondere, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als ungeeignet erweisen. Ungeeignetheit ist insbesondere dann festzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden und deshalb im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen kein hinreichender Fortschritt in der Ausbildung erkennbar ist. Referendarinnen und Referendare sollen ferner entlassen oder unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, wenn sie den Vorbereitungsdienst nicht planmäßig absolvieren oder das Prüfungsverfahren nicht in angemessener Frist beenden.

TEIL 4

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 55

Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, findet dieses Gesetz in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung weiter Anwendung mit Ausnahme des § 17 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 7, der für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben, keine Anwendung findet. Eine Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2024 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2023 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. April 2026 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, findet dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiter Anwendung. Auf Antrag können Studierende ab 1. April 2023 vollständig nach neuer Rechtslage geprüft werden. Eine Prüfung nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2027 ausgeschlossen.

(3) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2025 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2028 ausgeschlossen.

(4) Auf § 20 Absatz 1 Satz 2 sind diese Übergangsvorschriften nicht anzuwenden.

(5) Die Prüfungsordnung nach § 37 ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Neuordnung der Juristenausbildung in Bremen

Zu Artikel 1

A. Allgemeines

Die Novelle des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) umfasst eine vollständige Überarbeitung und Neustrukturierung der JAPG-Vorschriften bis zur ersten juristischen Prüfung sowie Anpassungen bei den Vorschriften über den juristischen Vorbereitungsdienst. Sie verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: die Sicherung der bundesweiten Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen sowie eine Anpassung auf Grundlage der in Bremen gesammelten Erfahrungen nach der (bundesweiten) Einführung der universitären Schwerpunktprüfung im Jahr 2003. Ferner werden Änderungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) ins Landesrecht übernommen – etwa die Einführung eines Teilzeitreferendariats. Zudem wurde die Novellierung genutzt, um durchgängig die weibliche Bezeichnung von Personen aufzunehmen. Schließlich wird die Möglichkeit aufgenommen, die staatliche Pflichtfachprüfung als E-Examen abzulegen.

Der vorgelegte Entwurf beruht zu großen Teilen auf den Empfehlungen des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KoA). Nach § 5d Absatz 1 Satz 2 DRiG sind die Bundesländer verpflichtet, bundesweit die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung in der juristischen Ausbildung zu gewährleisten (Gebot der Chancengleichheit). Der KoA hat dazu im Auftrag der Justizministerinnen und Justizminister und unter bundesweiter Beteiligung der juristischen Fakultäten sowie zahlreicher anderer Institutionen einen Bericht mit entsprechenden Empfehlungen erarbeitet. Der 2017 vorgelegte Bericht „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“ (KoA-Bericht 2017) wurde von den Justizministerinnen und Justizministern einstimmig gebilligt. Damit besteht ein bundesweiter Konsens, die Empfehlungen des KoA landesrechtlich umzusetzen. Diese Empfehlungen werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf in das Bremische JAPG integriert.

Die durch den KoA-Bericht 2017 nötig gewordene Gesetzesänderung hat die Senatorin für Justiz und Verfassung zugleich zum Anlass genommen, das JAPG daraufhin zu überprüfen, ob sich die Regelungen bewährt haben, die 2003 im Zuge der Einführung der universitären Schwerpunktprüfung erlassen worden sind. Die Überarbeitung erfolgte diesbezüglich im engen Austausch mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen und mit dem Justizprüfungsamt Bremen (JPA).

Der Aufbau des überarbeiteten JAPG folgt dem zeitlichen Ablauf des Studiums und der Prüfungen. Allgemeine Vorschriften werden „vor die Klammer“ gezogen. Der traditionelle Bremische Ansatz, die Juristenausbildung vollständig in einem Parlamentsgesetz (JAPG) und nicht in einer Rechtsverordnung zu regeln, wurde beibehalten. Nur dort, wo diese Regelungstechnik zu Verwerfungen führt (Überfrachtung des JAPG), wird ergänzend eine Rechtsverordnung erlassen: zum Prüfungsstoff in der staatlichen Pflichtfachprüfung. §14 Absatz 3 enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung für die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung normiert. Hintergrund dieser Regelungstechnik ist ebenfalls der KoA-Bericht 2017: Anliegen der dortigen Empfehlungen ist neben der Harmonisierung der juristischen Ausbildung die Begrenzung des Prüfungsstoffs in den Staatsprüfungen. Dazu hat der KoA in Abstimmung mit den juristischen Fakultäten und anderen Institutionen jeweils einen Prüfungsstoffkatalog für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung erarbeitet. Eine

Begrenzung des Prüfungsstoffs ist nötig, damit das Studium in angemessener Zeit bewältigt und der Stoff vom Umfang her erlernt werden kann. Allerdings geht der Stoffkatalog für die staatliche Pflichtfachprüfung derart ins Detail, dass seine Aufnahme in das JAPG dieses Gesetz überfrachten würde.

Der Katalog des Prüfungsstoffs für die zweite juristische Staatsprüfung betrifft den vorgelegten Gesetzentwurf dagegen nicht. Er ist Gegenstand der Übereinkunft der Bundesländer Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite juristische Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393 – 301-c-7).

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Die bisherige Regelung, nach der stets der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung die erste juristische Prüfung insgesamt beenden muss, entfällt. Diese Anordnung hat sich nicht bewährt. Stattdessen sieht der vorgelegte Gesetzentwurf zwei gleichberechtigte Wege zur ersten juristischen Prüfung vor: Die Studierenden können wählen, in welcher zeitlichen Abfolge sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung ablegen wollen (Klarstellung in § 12 Absatz 4). Beide Teile der ersten juristischen Prüfung (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung) werden zeitlich entkoppelt. Damit entfällt auch die bisherige Frist von 18 Monaten, innerhalb derer Studierende dem Justizprüfungsamt nach dem erfolgreichen Ablegen des schriftlichen Teils der staatlichen Pflichtfachprüfung das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nachweisen müssen.

Diese Änderung macht zugleich die spezielle Regelung des sogenannten Schnellläufers überflüssig – sie entfällt. Die Möglichkeit, die staatliche Pflichtfachprüfung zügig abzulegen, bleibt dennoch erhalten. Es besteht weiter die Möglichkeit, sich ab dem 6. Fachsemester für die staatliche Pflichtfachprüfung anzumelden (vgl. § 17 Absatz 1 Nummer 2).

Die Vorgabe, nach der eine Zivilrechtsklausur in der staatlichen Pflichtfachprüfung ihren Schwerpunkt entweder im Arbeitsrecht oder im Handels- und Gesellschaftsrecht haben muss, entfällt. Nähere inhaltliche Anforderungen an die Zivilrechtsklausuren werden nicht mehr gestellt. Dadurch wird die Bremer Prüfungspraxis an diejenige der weit überwiegenden Mehrheit der übrigen Länder angepasst.

Die Ausnahmetatbestände bei der Anrechnung der Fachsemester für den Freiversuch (§ 26 Absatz 3) wurden entsprechend der Empfehlungen des KoA erweitert. So wurde ein Nachteilsausgleich für eine Studienverzögerung auf Grund einer Behinderung ergänzt. Um dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (bzw. Ausbildung) gerecht zu werden, wurde ferner je ein eigener Tatbestand für Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit verankert. Solche Zeiten werden bei der Berechnung der Fachsemester für die Anmeldung zum Freiversuch nicht berücksichtigt. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit unterliegen auch nicht der in § 26 Absatz 3 Satz 2 verankerten Kumulationsgrenze (maximal werden zwei Semester Aufschub gewährt); Verzögerungen aufgrund von Behinderungen und schwerer Krankheit fallen ebenfalls nicht unter die Kumulationsgrenze.

Der individuelle Studiumumfang des universitären Schwerpunktbereichsstudiums wird entsprechend der Empfehlungen des KoA auf höchstens 14 Lehrveranstaltungsstunden (bisher mindestens 16) reduziert, um einer Verlängerung der Studiendauer entgegenzuwirken. Die Anzahl der Prüfungsleistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird auf mindestens

zwei und höchstens drei festgelegt, gefordert ist dabei mindestens eine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung. Dies dient der bundesweiten Vereinheitlichung und Objektivierung des Prüfungsverfahrens.

Der Gesetzentwurf regelt ferner die Zulassung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung neu: Voraussetzung für die Zulassung ist künftig, dass in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) durchschnittlich mindestens 3,75 Punkte erzielt und mindestens in drei Klausuren mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht worden sind. Das entspricht den Empfehlungen des KoA. Die bestehenden Ausnahmebestimmungen, die abgesenkte Voraussetzungen für die Zulassung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorsehen, entfallen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung

„Ausbildungsgang“ und „Ausbildungsziel“ sind bisher in § 1 alte Fassung (aF) normiert. Bei „Ausbildungsgang“ und „Ausbildungsziel“ handelt es sich jedoch um zwei unterschiedliche Themen. Das „Ausbildungsziel“ beruht auf einer Wertung des Gesetzgebers: Beschrieben werden die Kriterien, die die Volljuristin oder der Volljurist erfüllen soll. Der „Ausbildungsgang“ zeichnet den (zeitlichen und organisatorischen) Ablauf von Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungen nach. Deshalb werden beide Themen jeweils in einem Paragraphen neu gefasst: § 1 beschreibt die Aufgaben der Juristenausbildung; § 2 den Ausbildungsgang und die Prüfungen.

Zu § 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

Siehe die Erläuterungen zu § 1.

Neu eingefügt wird in Absatz 5 die Verpflichtung der Ausbildungsträger zur Barrierefreiheit.

Zu § 3 Notenstufen und Punktezahlen

Notenstufen und Punktezahlen für sämtliche Prüfungsleistungen im Verlauf der juristischen Ausbildung sind aktuell in § 20 aF normiert. Diese Vorschrift wird wortgleich nach vorne – „vor die Klammer“ – gezogen.

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE JURISTISCHE PRÜFUNG

Zu § 4 Studienzeiten

Die Studiendauer ist derzeit in § 2 aF geregelt. Die Vorschrift wird als neuer § 4 übernommen. Der neu eingefügte Absatz 3 nimmt auf, dass mindestens zwei Jahre des Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des DRiG absolviert werden müssen (bislang ausschließlich

in § 16 aF „Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung“ enthalten). Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; dieser nimmt die angesichts der SARS-CoV-2-Pandemie für den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlichen Ausnahmeregelungen auf.

Zu § 5 Anrechnung von Vorstudien

Die Anrechnung von Vorstudien ist bislang normiert in § 3 aF. Die Vorschrift wird übernommen und um Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 ergänzt. Diese nennen die Kriterien, nach denen das Justizprüfungsamt über die Anrechnung von Vorstudien entscheidet.

Zu § 6 Gegenstand des Studiums

Der „Gegenstand des Studiums“ ist aktuell Inhalt des § 4 aF. Diese Vorschrift wird übernommen und an die jüngsten Änderungen in den §§ 5 ff. DRiG angepasst. So wird in Satz 3 aufgenommen, dass die Inhalte des Studiums auch die ethischen Grundlagen des Rechts berücksichtigen und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts samt seinem Missbrauchspotenzial fördern (vgl. § 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG). Darüber hinaus werden Schlüsselqualifikationen eingefügt, die für eine juristische Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt, in der Verwaltung oder in einer Strafverfolgungsbehörde typischerweise von Nutzen sind. So soll der Blick dafür geschärft werden, dass die juristische Ausbildung ein breites Spektrum späterer beruflicher Tätigkeiten abdeckt.

Zu § 7 Pflichtfächer

Die Pflichtfächer – und damit grundsätzlich auch der Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung – sind bisher in § 5 aF detailliert geregelt. Da der Katalog des Prüfungsstoffs in der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechend der Empfehlung des KoA sehr ins Detail geht, auf einzelne Abschnitte bzw. Paragrafengruppen in verschiedenen Gesetzen – etwa im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch oder im Grundgesetz – verweist und wiederum bestimmte andere Paragrafen ausschließt, würde eine vollständige Aufnahme dieses Katalogs in das JAPG dieses überfrachten. Deshalb nennt § 7 nur allgemein die Gegenstände der Pflichtfächer. Der Katalog des Prüfungsstoffs für die staatliche Pflichtfachprüfung wird künftig dagegen in einer Rechtsverordnung der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung geregelt. § 14 Absatz 3 enthält die dafür erforderliche Verordnungsermächtigung. Satz 3 wird dahingehend abgeändert, dass die Vorlesungen in den Pflichtfächern in angemessenem Umfang (bisher: ohne Einschränkung) von Lehrveranstaltungen (Kleingruppen) begleitet werden. Gemeint sind damit begleitende AGs, in denen der Lehrstoff in Form von Fallübungen aufbereitet wird.

Zu § 8 Schwerpunktbereiche

Die Schwerpunktbereiche sind bisher Gegenstand des § 6 aF. Diese Vorschrift wird übernommen und entsprechend der KoA-Empfehlungen angepasst. So enthält § 8 Absatz 2 Satz 3 nun die Vorgabe, dass der individuelle Studienumfang im Schwerpunktstudium höchstens 14 Lehrveranstaltungsstunden umfassen darf (bisher mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden).

Zu § 9 Zwischenprüfung

Die Vorschrift (§ 8 aF) wird als § 9 neu gefasst. Die bestehende Fassung enthält nur die Vorgabe, dass überhaupt eine Zwischenprüfung abzulegen ist. Absatz 1 beschreibt nun, welches Ziel mit der Zwischenprüfung verfolgt wird. Absatz 2 stellt klar, dass die Prüfungsinhalte der Zwischenprüfung – unter Berücksichtigung des Studienstandes der Prüflinge, die die Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung der Universität Bremen nach dem zweiten Fachsemester ablegen – den Pflichtfächern zu entnehmen sind. Dagegen verzichtet der Gesetzentwurf – wie das bestehende JAPG – auf nähere organisatorische Vorgaben für die Zwischenprüfung. Die organisatorische Ausgestaltung dieser studienbegleitenden Prüfung (etwa, was deren Zeitpunkt und Umfang angeht) fällt damit vollständig in den Verantwortungsbereich der Universität Bremen (und ist deshalb in der Prüfungsordnung zu regeln).

Zu § 10 Praktische Studienzeiten

Die praktischen Studienzeiten sind bislang in § 7 aF geregelt. Die Vorschrift wird sprachlich angepasst. So wurde der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ durch „Europäische Union“ ersetzt. Absatz 1 Satz 4 aF entfällt, da die Vorgabe, dass die Praktika in den Lehrveranstaltungen der Universität angemessen vorzubereiten sind, aufgrund der Vielgestaltigkeit der Praktikumsstellen nicht geleistet werden kann.

Abschnitt 2

Erste juristische Prüfung

Zu § 11 Zweck der ersten juristischen Prüfung

Der Zweck der Prüfung ist aktuell in § 9 aF geregelt. Die Vorschrift wird – unter Beibehaltung ihres Inhalts – in § 11 verschoben, sprachlich neu gefasst und gekürzt. Satz 3 aF entfällt, da dessen Inhalt spezifischer in § 17 (als Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) geregelt ist.

Zu § 12 Durchführung der ersten juristischen Prüfung

„Stoff der Prüfung, Ablauf, Zuständigkeiten“ sind aktuell in § 10 aF normiert. Die Überschrift der Vorschrift wird klarer gefasst. Absatz 1 aF entfällt: Der Inhalt der Sätze 1 und 2 aF findet sich in § 2 wieder, Satz 3 aF wird gestrichen. Die Regelung, nach der der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung stets die erste juristische Prüfung insgesamt abschließen muss, hat sich in der Praxis nicht bewährt (siehe oben unter A.). Diese Vorgabe reit die staatliche Pflichtfachprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) auseinander, wenn Studierende die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Schwerpunktbereichsstudium absolvieren. Darüber hinaus sorgt die Vorschrift zum Teil für eine ungewollte aber organisatorisch unvermeidbare Verlängerung der Prüfungsphase: Das Justizprüfungsamt kann aktuell anhand der Anmeldungen zum schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht ersehen, wie viele Prüflinge sich später zusätzlich (nach erfolgreichem Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung) für den mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung anmelden, um die erste juristische Prüfung vollständig abzuschließen. Die Prüflinge haben nach jetziger Rechtslage anderthalb

Jahre Zeit, um nach dem Bestehen des schriftlichen Teils der Pflichtfachprüfung die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu absolvieren. Das Justizprüfungsamt muss die Anzahl der mündlichen Prüfungen für jede Examenskampagne jedoch im Voraus festlegen, um die Termine mit den Prüferinnen und Prüfern abzustimmen. Trotz der Bemühungen des Justizprüfungsamtes, für eine zeitnahe mündliche Prüfung zu sorgen, kann nicht immer gewährleistet werden, dass die Zahl der Prüfungstermine in der jeweiligen Examenskampagne für alle Prüflinge ausreicht. Sind die vorab geplanten Termine nicht auskömmlich, müssen die Prüflinge auf einen Termin im nächsten Examensdurchgang warten. Da in Bremen pro Jahr nur zwei Examenskampagnen angeboten werden, bedeutet das eine Verzögerung von bis zu sechs Monaten. Dieser unerwünschte Effekt wird mit der Neufassung des JAPG ausgeschlossen.

Zu § 13 Justizprüfungsamt

Die Vorschrift (§ 12 aF) wird zum neuen § 13. Absatz 1 regelt (wie bisher), dass das Justizprüfungsamt zum Ressort der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung gehört. Absatz 1 Satz 2 aF und Absatz 2 aF sind nun Inhalt von § 12 Absatz 1 und Absatz 2, die insgesamt die Durchführung der ersten juristischen Prüfung normieren. Absatz 2 nimmt wortgleich den Inhalt des bisherigen Absatzes 3 auf. Der neue Absatz 3 bestimmt, über welche Widersprüche das Justizprüfungsamt entscheidet.

Abschnitt 3

Staatliche Pflichtfachprüfung

Zu § 14 Gegenstand und Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung

Gegenstand, Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung sind aktuell geregelt in § 15 aF. Die Norm wird als neuer § 14 und als Eingangsvorschrift der Regelungen über die staatliche Pflichtfachprüfung nach vorne gezogen; ihre Überschrift wird neu gefasst. § 15 Absatz 1 und Absatz 2 aF werden inhaltsgleich übernommen. In Absatz 3 Satz 1 wird die erforderliche Ermächtigung für die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Prüfungsstoff der staatlichen Pflichtfachprüfung aufgenommen (siehe auch die Erläuterungen zu § 7). Dieser Katalog ist zwischen Bund, Ländern und juristischen Fakultäten abgestimmt, die Länder haben sich verpflichtet, ihn in ihr Landesrecht zu übernehmen. Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die Universität Bremen und die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen vor Erlass oder Änderung der Verordnung anzuhören sind.

Zu § 15 Prüfungsfachausschüsse

Die Vorschrift (derzeit § 13) wird sprachlich angepasst. Absatz 2 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, die Prüfungsfachausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen nur mit drei statt vier Mitgliedern zu besetzen. Das bildet die bisherige Praxis ab.

Zu § 16 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission

Der Inhalt von § 14 aF wird in § 16 überführt, die Überschrift der Norm wird sprachlich angepasst. Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 regeln, dass die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Lebensjahres endet.

Zu § 17 Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Der Inhalt des § 16 aF wird weitgehend übernommen, die Vorschrift aber sprachlich angepasst. Absatz 3 erweitert die Möglichkeiten für die Studierenden, ihre Fremdsprachenkompetenz nachzuweisen. Dadurch können künftig auch Vorkenntnisse (etwa von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern) anerkannt werden.

Zu § 18 Versagung der Zulassung

§ 17 aF wird übernommen, aber sprachlich angepasst.

Zu § 19 Aufsichtsarbeiten

Die Vorschrift (bisher § 18 aF) wird neu gefasst. Absatz 1 Satz 1 enthält u.a. den Erwartungshorizont, der an die Prüflinge gestellt wird. Absatz 1 Satz 1 aF entfällt. Sein Inhalt ist nun Gegenstand des § 12 Absatz 4 Satz 2. Die Sätze 3 bis 7 des Absatzes 1 enthalten Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und aus anderen Gründen beeinträchtigte Prüflinge. Absatz 1 Satz 5 normiert, dass die Kosten für amtsärztliche Gutachten, die im Verfahren wegen Nachteilsausgleichs infolge einer Behinderung vorzulegen sind, vom JPA getragen werden.

Die Vorgabe in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aF, nach der eine Aufsichtsarbeit im Zivilrecht ihren Schwerpunkt im Handels- und Gesellschaftsrecht oder im Arbeitsrecht haben muss, entfällt. Dadurch wird die Praxis der weit überwiegenden Mehrzahl der übrigen Bundesländer übernommen. Das Arbeitsrecht und das Handels- und Gesellschaftsrecht bleiben Prüfungsstoff und wesentlicher Bestandteil der juristischen Ausbildung in Studium und Referendariat. Sie müssen aber nicht mehr in jedem Prüfungsdurchgang Schwerpunkt einer Zivilrechtsklausur sein. Gerade im Zivilrecht, das inhaltlich sehr breit gefächert ist, erscheint die bisherige Privilegierung zweier Rechtsgebiete in der Prüfungspraxis nicht mehr angemessen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird dem Justizprüfungsamt zudem ein größerer Spielraum bei der Auswahl der Examensaufgaben im Zivilrecht eingeräumt.

Die Absätze 6 und 7 werden neu eingefügt. Absatz 6 regelt, welche Rechte und Pflichten bei äußeren Störungen des Prüfungsablaufs während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit bestehen. Absatz 7 nimmt die Möglichkeit zur Einführung des E-Examens in der staatlichen Pflichtfachprüfung auf. Bundesrechtliche Grundlage dafür ist § 5d Absatz 6 Satz 2 DRiG. Die Senatorin für Justiz und Verfassung arbeitet derzeit daran, die technischen und räumlichen Voraussetzungen zur Einführung des E-Examens im zweiten Staatsexamen zu schaffen. Voraussichtlich können die Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung in Bremen erstmals 2024 elektronisch angefertigt werden. Die Entscheidung darüber trifft Bremen in Abstimmung mit Hamburg und Schleswig-Holstein, da die zweite juristische Staatsprüfung von dem Gemeinsamen Prüfungsamt der drei Bundesländer mit Sitz in Hamburg abgenommen wird. Die Details zur Durchführung des E-Examens in der zweiten juristischen Staatsprüfung werden im Staatsvertrag der drei Bundesländer über das Gemeinsame Prüfungsamt aufgenommen (nicht im JAPG). Wenn das E-Examen für die Referendarinnen und Referendare etabliert ist, soll die elektronische Form auch für die erste juristische Prüfung eingeführt werden. Erst dann kann

im JAPG eine detaillierte gesetzliche Regelung dafür geschaffen werden. Das E-Examen soll aber schon jetzt als Perspektive für ein zeitgemäßes Prüfungsverfahren im Gesetzestext sichtbar gemacht werden.

Zu § 20 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

Die Vorschrift (bisher § 19 aF) wird weitgehend übernommen. Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst: Die Regelung, nach der jede Examensklausur auch durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer korrigiert werden soll, entfällt. Die Vorschrift bedarf aufgrund veränderter Rahmenbedingungen einer Anpassung. Zum Zeitpunkt des Erlasses der aktuellen Regelung waren in der staatlichen Pflichtfachprüfung weniger Klausuren als heute zu erstellen bei gleichzeitig größerer Anzahl an Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft eine Vereinbarung darüber getroffen, in welchem Umfang die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs künftig an der Korrektur der Examensklausuren (staatliche Pflichtfachprüfung) mitwirken. Diese Vereinbarung sieht eine Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs im Umfang von jeweils etwa 70 Korrekturen (jeweils die Hälfte davon Erst- bzw. Zweitvoten) jährlich vor. Absatz 3 aF (unverzügliche Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten an die Prüflinge) wird aus systematischen Gründen in § 21 Absatz 3 verschoben.

Zu § 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die Norm wird entsprechend der Empfehlungen des KoA neu gefasst. Absatz 1 normiert die Zulassungsvoraussetzungen für den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung. Zugelassen wird, wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat. Die bisherigen Ausnahmeregelungen, die abgesenkte Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, entfallen. Absatz 3 regelt das Procedere, nach dem die Ergebnisse aus den schriftlichen Aufsichtsarbeiten bekannt gegeben werden. Dadurch, dass der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht mehr zwingend den Abschluss der ersten juristischen Prüfung bildet, ist eine gesonderte Regelung für den sogenannten Schnellläufer (Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens im 6. Fachsemester) nicht mehr nötig. Die Studierenden können sich aber weiter ab dem 6. Fachsemester für die staatliche Pflichtfachprüfung anmelden, so dass für besonders begabte Studierende ein zügiges Studium (samt frühzeitiger Prüfung) möglich bleibt. Es entfällt nur die Privilegierung der Prüfungsabfolge, nach der die universitäre Schwerpunktprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt wird. Folgerichtig entfällt auch Absatz 3 aF; diese Vorschrift ist künftig überflüssig.

Zu § 22 Mündliche Prüfung

Die Vorschrift wird weitgehend übernommen. Allerdings wird Absatz 3 aF wegen des Regelungszusammenhangs mit den Vorschriften über den Rücktritt von bzw. über die Unterbrechung der Prüfung in § 25 Absatz 1 verschoben.

Zu § 23 Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung

Die Überschrift des § 23 aF („Gesamtnote, Zeugnis“) wird neu gefasst. Das Zeugnis über die erste juristische Prüfung ist künftig Gegenstand des § 38 („Bestehen der ersten juristischen Prüfung, Zeugnis“). Im Übrigen wird § 23 aF annähernd wortgleich übernommen. Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 regelt, dass die Leistungen der Prüflinge in der Schwerpunktbereichsprüfung bei der Entscheidung, von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abzuweichen (Absatz 2 Satz 1), nicht berücksichtigt werden dürfen. So wird eine Benachteiligung der Studierenden ausgeschlossen, die die staatliche Pflichtfachprüfung vor der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ablegen. Bei ihnen gibt es noch kein Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung, das Berücksichtigung finden könnte. Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet es daher, die Leistungen aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung auch bei denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten außer Betracht zu lassen, die die Schwerpunktbereichsprüfung bereits (vor der Pflichtfachprüfung) abgelegt haben. Diese Änderung ist Folge der Entscheidung, dass die mündliche Prüfung des staatlichen Teils nicht mehr den Abschluss der ersten juristischen Prüfung bilden muss. Absatz 3 Satz 2 aF („Ist die Prüfung nicht bestanden, ist das Ergebnis schriftlich bekannt zu geben.“) entfällt, da die schriftliche Bekanntgabe der Tatsache, dass die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden wurde, nicht Aufgabe der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung ist.

Zu § 24 Prüfungsniederschrift

Die Vorschrift wird um einige Angaben ergänzt, die die Niederschrift enthalten muss.

Zu § 25 Rücktritt und Unterbrechung

Die Vorschrift wird ergänzt, um eine differenzierte gesetzliche Grundlage für Entscheidungen zum Rücktritt von bzw. zur Unterbrechung der Prüfung zu schaffen. Diese können einschneidende Folgen haben und müssen deshalb möglichst klar geregelt sein (siehe auch die Erläuterungen zu § 22).

Zu § 26 Freiversuch

Eingefügt wird ein neuer Absatz 2. Dieser regelt die Voraussetzungen, unter denen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zum Freiversuch zugelassen werden. Erfasst werden davon insbesondere Studierende, die ein Erststudium absolviert haben, das inhaltliche Überschneidungen mit dem Jurastudium aufweist. Diese Studierenden können sich ihre Prüfungsleistungen aus dem Erststudium mitunter in großem Umfang für das folgende Jurastudium anerkennen lassen. Dadurch sind sie in der Lage, sich weit vor dem 8. Fachsemester (Rechtswissenschaft) für den Freiversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung anzumelden. Um die Chancengleichheit der Studierenden zu wahren, die ausschließlich Jura studieren, regelt Absatz 2, dass das Justizprüfungsamt bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern die Anzahl der Fachsemester (im Jurastudium) entsprechend der schon erbrachten Vorstudien festsetzt. Dadurch kann das Justizprüfungsamt Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach ihren tatsächlich erworbenen juristischen Kenntnissen und Fähigkeiten als (mehr oder weniger) fortgeschrittene Studierende einstufen.

Absatz 3 Satz 1 regelt entsprechend der Empfehlungen des KoA die Tatbestände, nach denen Fachsemester bei der Anmeldung zum Freiversuch unberücksichtigt bleiben – wie etwa Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten, in denen der Prüfling Elternzeit in Anspruch nimmt, Zeiten schwerer Krankheit und Verzögerungen, die Folge einer Behinderung

sind. Zu den satzungsgemäßen Organen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 6) der Universität Bremen gehört auch die Fachschaft Jura. Hat ein Prüfling an einer oder an mehreren Simulationen von Gerichtsverhandlungen (Moot-Court) oder an einer studentischen Rechtsberatung teilgenommen, die durch die Universität begleitet wird und einen erheblichen zeitlichen Aufwand (mindestens 14 Lehrveranstaltungsstunden) erreicht, bleibt ein Fachsemester bei der Anmeldung zum Freiversuch unberücksichtigt. Absatz 3 Satz 3 regelt, dass insgesamt höchstens zwei Semester unberücksichtigt bleiben können (Kumulierungsgrenze), sofern die Privilegierung ihre Ursache weder in Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit, einer schweren Krankheit oder einer Behinderung hat. Absatz 5 Satz 1 regelt, dass eine Unterbrechung der Prüfung (auch aus wichtigem Grund) und spätere Fortsetzung als Freiversuch nicht möglich ist. Zwar kann der Freiversuch – wie jede Prüfung – aus wichtigem Grund „unterbrochen“ und nach Fortfall des wichtigen Grundes fortgesetzt werden. Dann gilt die Prüfung aber nicht mehr als Freiversuch, sondern als regulärer Erstversuch. Satz 3 normiert, dass dann die Regelungen zur Unterbrechung (§ 25 Absatz 2 bis 6) entsprechend gelten.

Zu § 27 Notenverbesserung

Eine Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung ist künftig nur noch dann möglich, wenn der Erstversuch unter den Bedingungen von § 26 Absatz 1 (Freiversuch) abgelegt wurde. Diese Änderung ist aus Gründen der Chancengleichheit geboten. Andernfalls würden diejenigen Studierenden, die den Freiversuch aus finanziellen Gründen wahrnehmen müssen (etwa Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) benachteiligt: Sie sind nicht frei in ihrer Entscheidung, wie viel Zeit sie sich für ihre Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung nehmen. In der Praxis führt das dazu, dass sich ein Teil der Prüflinge ohne ausreichende Vorbereitung zum Freiversuch anmeldet. Ihnen soll als Ausgleich für das zügige Ablegen der Pflichtfachprüfung die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Note in einem zweiten Prüfungsversuch zu verbessern. Die Frist, in der der Antrag auf Wiederholung der Prüfung gestellt werden muss, wird von einem Monat auf zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlängert (Absatz 1 Satz 3). Das stellt sicher, dass die Prüflinge nicht gezwungen werden, für ihren Verbesserungsversuch den Prüfungstermin wahrzunehmen, der zeitlich unmittelbar auf ihren Erstversuch folgt. Dadurch bleiben in jedem Fall sechs Monate für die Vorbereitung auf den Verbesserungsversuch.

Zu § 28 Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfung

Die Überschrift wird angepasst, die Norm inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 29 Störung und Täuschungsversuch

Regelungen zum Verfahren bei Störungen durch einen Prüfling, die noch keinen Täuschungsversuch darstellen, enthält das JAPG bislang nicht. Wegen der einschneidenden Rechtsfolgen, die solche Störungen nach sich ziehen können, wird diese Gesetzeslücke geschlossen.

Zu § 30 Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern

Die Überschrift der Norm wird sprachlich angepasst. Absatz 1 Satz 2 normiert ergänzend, dass ein Prüfling eine Prüferin oder einen Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen kann.

Zu § 31 Bescheinigung über die staatliche Pflichtfachprüfung

Die Vorschrift muss neu eingefügt werden, da die Bestimmung, dass der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung stets den Abschluss der ersten juristischen Prüfung bilden muss, entfällt. Studierende, die die staatliche Pflichtfachprüfung vorziehen, absolvieren nach bestandem schriftlichen Teil künftig unmittelbar anschließend auch den mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung. Deshalb besteht ein Bedürfnis, eine Bescheinigung über diesen Prüfungsabschnitt (staatliche Pflichtfachprüfung) für die Studierenden auszustellen, bei denen die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch aussteht (Satz 1). Bei Prüflingen, die mit dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung zugleich die erste juristische Prüfung erfolgreich abschließen, ist eine solche gesonderte Bescheinigung dagegen überflüssig – ihnen erteilt das Justizprüfungsamt sofort ein Abschlusszeugnis über die erste juristische Prüfung (Satz 2).

Zu § 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Vorschrift (aktuell § 31 aF) wird auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; ABl. L 119, 04.05.2016) angepasst.

Abschnitt 4

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und Prüfungsordnung

Zu § 33 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist aktuell in § 32 aF normiert. Absatz 1 der Vorschrift wird zum Teil übernommen, ergänzt und sprachlich angepasst. Der neue Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Universität Bremen die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gewährleistet. Dies ist Ausfluss aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (Chancengleichheit), der für das Prüfungsrecht prägend ist. Absatz 2 aF (zum Teil) und Absatz 3 aF werden aus Gründen der Systematik in die neuen §§ 34, 35 und 36 verschoben.

Zu § 34 Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 bestimmen, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung mindestens aus zwei und höchstens aus drei Prüfungsleistungen, davon eine wissenschaftliche schriftliche Studienarbeit und eine mündliche Prüfung, bestehen muss. Das greift die Empfehlungen des KoA auf und bildet zugleich die in Bremen geübte Praxis ab. Absatz 1 Satz 3 und die Absätze 2 bis 4 nehmen Teile des § 32 aF auf.

Zu § 35 Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Satz 1 enthält einen Verweis auf die anzuwendenden Notenstufen. Satz 2 regelt, welche Notenstufe und Punktzahl mindestens erforderlich sind, um die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu bestehen.

Zu § 36 Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Die Vorschrift wird neu eingefügt. Absatz 1 regelt, dass die Universität Bremen über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis ausstellt und bestimmt dessen Mindestinhalt. Das entspricht den Empfehlungen des KoA und sorgt für größere Transparenz im Hinblick auf Art und Gewichtung der universitären Prüfungsleistungen. Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Universität Bremen einen Bescheid erteilt, sofern die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden wurde. Absatz 2 Satz 2 normiert, dass die nähere Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens in die Zuständigkeit der Universität Bremen fällt.

Zu § 37 Universitäre Prüfungsordnung

Die Vorschrift entspricht § 33 aF. Entsprechend der aktuellen Fassung des Bremischen Hochschulgesetzes wird aufgenommen, dass die von der Universität Bremen zu erlassende Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) abweichend von § 62 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes von der Senatorin oder dem Senator für Wissenschaft und Häfen im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung genehmigt wird.

Abschnitt 5

Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung

Zu § 38 Bestehen der ersten juristischen Prüfung, Zeugnis

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 11 aF. In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung eingefügt, dass als Orientierung eine Gesamtnote im Zeugnis über die erste juristische Prüfung auszuweisen ist. Dadurch soll in Bewerbungsverfahren auch für den öffentlichen Dienst und den Justizdienst durch die Möglichkeit einer Differenzierung anhand der beiden Teilnoten (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung) ein größerer Spielraum (Differenzierungsmöglichkeit) für die Auswahlentscheidung eingeräumt werden. Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass in dem Zeugnis auch der Titel des gewählten Schwerpunktbereichs anzugeben ist. Das entspricht der bisher geübten Praxis.

Teil 3

Vorbereitungsdienst

Zu § 39 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Die Vorschrift wird ergänzt, um für die Entscheidung über die Aufnahme bzw. über die Versagung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst eine differenzierte Rechtsgrundlage zu schaffen. Absatz 1 entspricht weitgehend § 34 Absatz 1 aF; angefügt wurde ein Satz 2, der die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Bremen (als Leiterin bzw. Leiter der Ausbildung) zuweist. Absatz 2 regelt die Gründe, aus denen eine Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zwingend zu versagen ist. Neu aufgenommen wird die Nummer 3, nach der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu versagen ist, die sich verfassungsfeindlich betätigen. Diese Regelung entspricht § 4 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes (Aufnahme in den Vorbereitungsdienst), auf den das JAPG schon in seiner aktuellen Fassung verweist (vgl. § 43 Absatz 2 Satz 1 aF). Deshalb stellt Absatz 2 Nummer 3 keine inhaltliche Verschärfung dar. Die Vorschrift dient – wie § 4 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes – dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Sie erlaubt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit der Bewerberinnen und Bewerber. Dieser Eingriff ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt: Die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst ist danach auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vorbehaltlos gewährleistet. Von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird aber nicht verlangt, dass sie wie Beamtinnen und Beamte jederzeit die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Für Referendarinnen und Referendare gilt vielmehr ein herabgesetzter Maßstab (OVG Thüringen, Beschluss vom 18.12.2020 – 2 EO 727/20 – Rn. 27, juris). Die Grenze für eine Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst verläuft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch dort, wo sich Bewerberinnen oder Bewerber verfassungsfeindlich betätigen und dadurch aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung tätig sind.

Die Beschränkung der Berufsfreiheit durch das Merkmal der „verfassungsfeindlichen Betätigung“ findet ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darin, dass für die juristische Ausbildung eine gesetzliche Grundlage im Regelungskomplex des öffentlichen Dienstrechts besteht. Dieser Regelungskomplex müsse zudem im Kontext mit dem übergeordneten Verfassungsrecht verstanden werden (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73 – und vom 05.10.1977 – 2 BvL 10/75). In einem Beschluss vom 14.01.2020 (betreffend ein Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen) hat das Bundesverfassungsgericht ferner ausgeführt, dass Referendarinnen und Referendare, wenn sie mit richterlichen Aufgaben betraut werden, den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst wahrnehmen oder justizähnliche Funktionen wie die Leitung einer Ausschusssitzung in der Verwaltungsstation übernehmen, genauso wie Richterinnen oder Richter beziehungsweise wie Beamtinnen oder Beamte der Staatsanwaltschaft oder der allgemeinen Verwaltung die Werte verkörpern müssen, die das Grundgesetz der Justiz zuschreibt. Die Tatsache, dass sich Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einer Ausbildung befinden und nach deren Abschluss möglicherweise einen Beruf ausüben, für den die dargestellten verfassungsrechtlichen Maßstäbe nicht greifen, führt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu keiner anderen Bewertung. Rechtssuchende haben danach ein Anrecht darauf, dass die justiziellen Grundbedingungen auch dann eingehalten sind, wenn der Staat Aufgaben zu Ausbildungszwecken überträgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020 – 2 BvR 1333/17 –, Rn. 104, – zitiert nach juris).

Zu § 40 Leitung der Ausbildung und § 41 Grundsätze der Ausbildung

Die §§ 40, 41 entsprechen den §§ 35, 36 aF.

Zu § 42 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Die Vorschrift entspricht § 37 aF; sie wird um die Absätze 4 und 5 erweitert. Diese regeln die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit. Dabei handelt es sich um eine Anpassung an § 5b Absatz 6 DRiG in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung. Die Bundesvorschrift regelt einen gebundenen Anspruch auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit für Referendarinnen und Referendare, die ein minderjähriges Kind betreuen, eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner beziehungsweise eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten pflegen. Sofern andere, aber vergleichbare persönliche Gründe vorliegen, sieht § 5b Absatz 6 DRiG neue Fassung (nF) eine Ermessensregelung für die Bewilligung eines Teilzeitreferendariats vor. Diese Ermessensregelung im DRiG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass jedenfalls auch behinderten Referendarinnen und Referendare ein Anspruch auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit zusteht. Ansonsten würde § 5b Absatz 6 DRiG nF – und damit auch § 42 Absatz 4 Satz 2 JAPG – gegen Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (Benachteiligungsverbot von behinderten Menschen) verstoßen. Das Teilzeitreferendariat wird als Teilzeitbeschäftigung ausgestaltet. Daher wird die Unterhaltsbeihilfe für die Referendarinnen und Referendare, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, entsprechend der abgesenkten wöchentlichen Ausbildungszeit um 20 Prozent reduziert; das Referendariat verlängert sich um sechs Monate.

Zu § 43 Pflichtstationen bis § 45 Praxisbegleitende Ausbildungslehrgänge

§§ 43 bis 45 entsprechen den §§ 38 bis 40 aF.

Zu § 46 Wahlstation

§ 46 Absatz 1 (§ 41 aF) werden zwei Sätze angefügt. Satz 2 normiert, dass jede Wahlstation auch im Ausland absolviert werden kann. Satz 3 regelt, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder der Wahlstation über die Befähigung zum Richteramt oder über eine nach ausländischem Recht vergleichbare Qualifikation verfügen muss. Dies entspricht der bisher geübten Praxis. Darüber hinaus bestimmt Satz 4, dass die Wahl einer Wahlstation mit der Wahl eines Schwerpunktbereichs für den mündlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung korrespondiert. Eine entsprechende Vorgabe wird auch in Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 eingefügt. Die inhaltliche Verknüpfung von Wahlstation und Schwerpunktbereich ist schon in der aktuellen Fassung des JAPG enthalten. Dieser Bezug wird in dem vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich benannt.

Zu § 47 Stationszeugnisse bis § 49 Unterhaltsbeihilfe

Die §§ 47 bis 49 entsprechen den §§ 42 bis 44 aF.

Zu § 50 Urlaub

Der Urlaubsanspruch der Referendarinnen und Referendare ist aktuell in § 45 aF geregelt. Die Vorschrift wird weitgehend übernommen. Satz 3 wird dahingehend geändert, dass für Referendarinnen und Referendare in den ersten drei Monaten des juristischen Vorbereitungsdienstes grundsätzlich eine Urlaubssperre gilt. Dadurch soll unterstützt werden, dass sich die Referendarinnen und Referendare zu Beginn des juristischen Vorbereitungsdienstes voll auf die

Ausbildung konzentrieren, gut ins Referendariat hineinfinden und sich als Einstellungsjahrgang zu einer Gruppe zusammenfinden.

Zu § 51 Gastreferendarinnen und Gastreferendare, Übernahme aus anderen Ländern

Die Vorschrift entspricht § 46 aF.

Zu § 52 Zweite juristische Staatsprüfung

§ 52 entspricht § 47 Absatz 2 aF. § 47 Absatz 1 aF wird Inhalt von § 2 Absatz 3.

Zu § 53 Ergänzungsvorbereitungsdienst und § 54 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die §§ 53, 54 entsprechen den §§ 47a, 48 aF.

Teil 4

Übergangsbestimmungen

§ 49 aF („Personenbezeichnungen“) entfällt, da die weibliche Form jeweils in die einzelnen Vorschriften des vorgelegten Gesetzentwurfs integriert wird.

Zu § 55 Übergangsvorschriften

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 Satz 1 die weiter erforderlichen Übergangsregelungen des § 50 Absatz 1 aF und ergänzt diese in Absatz 1 Satz 2 um eine absolute Ausschlussfrist für die Möglichkeit einer Prüfung nach den Rechtsvorschriften, die bis zum 30. Juni 2003 in Kraft waren. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass das Justizprüfungsamt die betroffenen Prüflinge (also diejenigen, die das Studium vor dem 1. Juli 2003 begonnen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung in alter Form angemeldet, diese aber noch nicht abgelegt haben) über die Einführung dieser Ausschlussfrist belehren muss. Dies ist ein Gebot der Fairness, da für die betroffenen Prüflinge derzeit keine Ausschlussfrist gilt. Absatz 2 normiert die Übergangsregelungen bezüglich der mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verbundenen Änderungen. Absatz 3 bestimmt, welche Rechtsvorschriften auf Wiederholungsprüfungen anzuwenden sind. Die Vorschrift enthält eine Ausschlussfrist für die Möglichkeit, Wiederholungsprüfungen nach der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Rechtslage (Absatz 3 Satz 2) zu absolvieren und eine weitere Ausschlussfrist für die Möglichkeit, eine Wiederholungsprüfung nach der bis zum 31. März 2023 geltenden Rechtslage (Absatz 3 Satz 4) abzulegen. Sämtliche Ausschlussfristen sind so bemessen, dass den Prüflingen nach Inkrafttreten des novellierten JAPG mindestens ein Jahr zur Verfügung steht, um ihre Prüfung nach den für sie bisher einschlägigen Bestimmungen zu Ende zu bringen. Absatz 3 Satz 3 gibt dem Justizprüfungsamt auf, die betroffenen Prüflinge über die Ausschlussfrist des Absatz 3 Satz 2 zu belehren (siehe die Erläuterungen zu Absatz 1 Satz 3). Absatz 4 regelt, dass § 20 Absatz 1 Satz 2 (Umfang der Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Universität Bremen an der Korrektur der Examensklausuren) nicht von den Übergangsvorschriften dieses Gesetzes erfasst wird, sondern am 1. April 2023 in Kraft tritt.

Absatz 5 normiert, innerhalb welches Zeitraums die universitäre Prüfungsordnung nach § 37 an die vorgelegte Gesetzesnovelle angepasst werden muss.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neu gefassten JAPG zum 1. April 2023. Dieses Datum ergibt sich aus § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung. Danach müssen die Bundesländer zu diesem Stichtag die Möglichkeit eröffnen, den juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit abzuleisten. Da in Bremen nur zweimal jährlich Referendarinnen und Referendare eingestellt werden (jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober) ist es ausreichend, wenn das JAPG-E zum 1. April 2023 in Kraft tritt. Auf diese Weise greifen die neuen Regelungen zudem mit Beginn des Sommersemesters 2023.

Synopse JAPG-E

Aktuelle Fassung JAPG	Neufassung JAPG
	Artikel 1
	Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 – 301-b-5), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 223), wird wie folgt neu gefasst:
TEIL 1 ALLGEMEINES	„TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
§ 1 Ausbildungsgang, Ausbildungsziel (1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst. Das Universitätsstudium schließt ab mit der ersten juristischen Prüfung, die aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung besteht. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten juristischen Staatsprüfung ab. (2) Die Ausbildung soll zu einer Berufspraxis befähigen, die im zusammenwachsenden Europa und in einer sich ständig wandelnden Gesellschaft dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt. (3) Die Ausbildung vermittelt durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung des kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit, die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Berufspraxis erforderlich sind. Die Ausbildung hat in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden, insbesondere durch sozialwissenschaftliche Grundlegung und Ausrichtung sowie durch die Berücksichtigung der Anforderungen der Berufspraxis einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken. Demgemäß sollen zur Durchführung der	§ 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung (1) Die juristische Ausbildung dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe. (2) Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Grundlagen und Entstehung, ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln. (3) Die Ausbildung soll einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenwirken. Daher sollen zur Durchführung der universitären Ausbildung auch Praktikerinnen und Praktiker einbezogen werden.

universitären Ausbildung auch Praktiker und zur Durchführung der praktischen Ausbildung auch Hochschullehrer herangezogen werden.	
	§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen (1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst. (2) Das Universitätsstudium schließt ab mit der ersten juristischen Prüfung. Sie besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. (3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst schließt mit der zweiten juristischen Staatsprüfung ab. Durch das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung „Assessorin“ beziehungsweise „Assessor“ zu führen. (4) Das Hochschulstudium und der Vorbereitungsdienst berücksichtigen einander wechselseitig in ihrem Inhalt und ihrer Arbeitsweise. (5) Im Rahmen der juristischen Ausbildung ist dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende und behinderte Referendarinnen oder Referendare in ihrer juristischen Ausbildung nicht benachteiligt werden und die Angebote der juristischen Ausbildung selbstständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können.
	§ 3 Notenstufen und Punktezahlen (1) Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

	(2) Soweit Einzelbewertungen zu Durchschnittsbewertungen oder Gesamtnoten zusammengefasst werden, ist die Punktzahl der Durchschnittsnote oder Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.
TEIL 2 Abschnitt 1 Universitätsstudium	TEIL 2 STUDIUM UND ERSTE JURISTISCHE PRÜFUNG Abschnitt 1 Universitätsstudium
§ 2 Studiendauer (1) Das Studium der Rechtswissenschaft dauert einschließlich der Prüfungszeit fünf Jahre (Regelstudienzeit). (2) Die Regelstudienzeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. (3) Für die Berechnung der Regelstudienzeit nach Absatz 1 bleiben das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 unberücksichtigt (individuelle Regelstudienzeit). Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die zum genannten Zeitpunkt immatrikuliert, aber beurlaubt waren. Soweit Studierenden bereits nach § 15 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Verlängerung ihrer Förderung wegen der Folgen der Corona-Pandemie gewährt wurde, ist der Zeitraum der verlängerten Förderung auf die individuelle Regelstudienzeit nach den Sätzen 1 und 2 anzurechnen. Die individuelle Regelstudienzeit bewirkt zugleich eine entsprechende Verschiebung der Fachsemesterzählung im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne und wirkt auf alle Fördertatbestände nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 sind schwerwiegende Gründe im Sinne	§ 4 Studienzeiten (1) Das Studium der Rechtswissenschaft dauert einschließlich der Prüfungszeit fünf Jahre (Regelstudienzeit). (2) Die Regelstudienzeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. (3) Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, entfallen. (4) Für die Berechnung der Regelstudienzeit nach Absatz 1 bleiben das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 unberücksichtigt (individuelle Regelstudienzeit). Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die zum genannten Zeitpunkt immatrikuliert, aber beurlaubt waren. Soweit Studierenden bereits nach § 15 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, eine Verlängerung ihrer Förderung wegen der Folgen der Corona-Pandemie gewährt wurde, ist der Zeitraum der verlängerten

von § 15 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.	Förderung auf die individuelle Regelstudienzeit nach den Sätzen 1 und 2 anzurechnen. Die individuelle Regelstudienzeit bewirkt zugleich eine entsprechende Verschiebung der Fachsemesterzählung im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne und wirkt auf alle Fördertatbestände nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 sind schwerwiegende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
§ 3 Anrechnung von Vorstudien (1) Auf das Studium der Rechtswissenschaft können angerechnet werden: 1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von einem Jahr, 2. ein Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bis zu drei Semestern und 3. ein Universitätsstudium anderer Fachrichtung mit bis zu zwei Semestern, wenn Studierende hierdurch in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gefördert wurden. § 16 Absatz 1 Nr. 2 bleibt unberührt. (2) Anträge nach Absatz 1 sind an das Justizprüfungsamt zu richten. Sie können vor Aufnahme des Studiums gestellt werden.	§ 5 Anrechnung von Vorstudien (1) Auf das Studium der Rechtswissenschaft können angerechnet werden: 1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von zwei Semestern, 2. ein Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bis zu drei Semestern und 3. ein Universitätsstudium anderer Fachrichtung mit bis zu zwei Semestern, wenn Studierende dadurch in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung gefördert wurden. § 17 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt. (2) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 sind mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens sechs Monate vor dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung an das Justizprüfungsamt zu richten. Sie können vor Aufnahme des Studiums gestellt werden. Das Justizprüfungsamt entscheidet über die Anrechnung und deren Umfang unter Berücksichtigung der Leistungen, die von den Prüflingen in der anrechenbaren Ausbildung, in einer darauf bezogenen Berufstätigkeit und im

	Studium erbracht wurden. Mit der Anrechnung wird auch darüber entschieden, ob die praktischen Studienzeiten nach § 10 ganz oder teilweise erlassen werden.
§ 4 Gegenstand des Studiums (1) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. (2) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in wissenschaftlicher Vertiefung die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Sie vermitteln auch fachspezifische Fremdsprachenkompetenz. (3) Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, rechtswissenschaftliche Methoden, Rechtspolitik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind angemessen einzubeziehen.	§ 6 Gegenstand des Studiums Gegenstand des Studiums sind die Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Die universitäre Ausbildung berücksichtigt die ethischen Grundlagen des Rechts und fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts samt seinem Missbrauchspotenzial. Sie berücksichtigt ferner die rechtsberatende, verwaltende, ermittelnde und rechtsprechende Praxis einschließlich der dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zum Ausgleich unterschiedlicher Interessen, Kenntnisse über unterschiedliche soziale Lebenslagen, Gesprächsführung, Vernehmungslehre und Rhetorik, Kanzlei-, Büro- und Verhandlungsmanagement, digitale Kompetenz und psychologische Grundkenntnisse. Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, rechtswissenschaftliche Methoden, Rechtspolitik sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind einzubeziehen. Die Lehrveranstaltungen vermitteln die europarechtlichen Bezüge sowie fachspezifische Fremdsprachenkompetenz.
§ 5 Pflichtfächer (1) Pflichtfächer sind: 1. im Bereich des Bürgerlichen Rechts: a. Grundlagen des Privatrechts und die ersten drei Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches; b. Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtrecht des Straßenverkehrsgesetzes; c. Familienrecht und Erbrecht jeweils im Überblick; d. Handelsrecht (ohne drittes Buch: Handelsbücher) und Gesellschaftsrecht jeweils im Überblick; e. aus dem Arbeitsrecht - aa) Individualarbeitsrecht,	§ 7 Pflichtfächer Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge. Zu den Pflichtfächern gehören auch die Schlüsselqualifikationen. Die Vorlesungen in den Pflichtfächern werden in angemessenem Umfang durch Lehrveranstaltungen begleitet und ergänzt, in denen in Kleingruppen der behandelte Lehrstoff aufbereitet wird.

- bb) kollektives Arbeitsrecht im Überblick; f. europa- und internationalrechtliche Aspekte des Privatrechts sowie Internationales Privatrecht jeweils im Überblick; g. Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren) und Gerichtsverfassungsrecht jeweils im Überblick; 2. im Bereich Kriminalwissenschaften/Strafrecht: a. Allgemeine Lehren des Strafrechts; b. Straftatbestände des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts, die für die Rechtspraxis bedeutsam sind; c. strafrechtliche Sanktionen; d. Strafprozessrecht inklusive Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Überblick; 3. im Bereich Öffentliches Recht: a. - aa) Verfassungsrecht einschließlich der völker- und europarechtlichen Bezüge, - bb) Verfassungsprozessrecht im Überblick, - cc) Bremisches Staatsrecht im Überblick; b. - aa) Allgemeines Verwaltungsrecht mit - bb) Staatshaftungsrecht im Überblick, - cc) Recht der öffentlichen Sachen im Überblick, - dd) Verwaltungsprozessrecht, - ee) Verwaltungsvollstreckungsrecht im Überblick; c. aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: - aa) Polizei- und Ordnungsrecht, - bb) Baurecht, - cc) Kommunal- und Umweltrecht jeweils im Überblick; d. aus dem Europarecht im Überblick: - aa) Organe, Rechtsquellen, Kompetenzen und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union, - bb) Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und mitgliedstaatlichem Recht, - cc) die Grundfreiheiten, Grundrechte und ausgewählte Beispiele von Sekundärrecht,	
--	--

dd) Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklage und Vorabentscheidungsverfahren nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. (2) Soweit Rechtsgebiete „im Überblick“ Gegenstand des Prüfungsstoffes sind, wird die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt. Andere als die in Absatz 1 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. (3) Die Vorlesungen in den Pflichtfächern werden durch Lehrveranstaltungen begleitet und ergänzt, in denen in Kleingruppen der behandelte Lehrstoff auch aus Sicht der beruflichen Praxis aufbereitet wird.	
§ 6 Schwerpunktbereiche (1) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. (2) Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz können auch Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein. (3) Die Studierenden wählen einen Schwerpunktbereich, dessen Studium sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden erstreckt. (4) Die Schwerpunktbereiche werden in einer nach § 33 zu erlassenden Prüfungsordnung festgelegt. Der Stoff der Schwerpunktbereiche ist so zu bemessen, dass das Studium unter Einbeziehung der Pflichtfächer nach viereinhalb Jahren mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen werden kann.	§ 8 Schwerpunktbereiche (1) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Sie werden von der Universität Bremen gebildet und eingerichtet und von den Studierenden gewählt. (2) Die Schwerpunktbereiche werden in einer Prüfungsordnung nach § 37 festgelegt. Der Stoff der Schwerpunktbereiche ist so zu bemessen, dass das Studium unter Einbeziehung der Pflichtfächer nach fünf Jahren mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen werden kann. Der individuelle Studienumfang im Schwerpunktbereich umfasst höchstens 14 Lehrveranstaltungsstunden. Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz können Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein.
§ 7 Praktische Studienzeiten	§ 9 Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums an praktischen Studienzeiten von mindestens drei Monaten teilzunehmen. Die praktischen Studienzeiten können bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der Länder einschließlich der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Verwaltungen der Europäischen Gemeinschaft, Rechtsanwälten, Notaren sowie Rechtsabteilungen von Gewerkschaften, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen sowie internationalen Organisationen und sonstigen vergleichbar geeigneten Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden. Die Mindestdauer bei einer Stelle soll einen Monat nicht unterschreiten. Die praktischen Studienzeiten sollen in geeigneter Weise in den Lehrveranstaltungen der Universität vorbereitet werden. (2) Zu Beginn der praktischen Studienzeit sind die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die ausbildende Stelle bescheinigt die Ableistung der praktischen Studienzeit. (3) Das Nähere regelt das Justizprüfungsamt.	(1) Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche Qualifikation besteht. Die Zwischenprüfung wird nach einer Prüfungsordnung gemäß § 37 studienbegleitend abgelegt. (2) Die Gegenstände und Inhalte der Zwischenprüfung sind unter Berücksichtigung des Studienstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung zu entnehmen. Die Gegenstände und Inhalte der Zwischenprüfung dürfen nicht über den Prüfungsstoff der Verordnung nach § 14 Absatz 3 hinausgehen.
§ 8 Zwischenprüfung Die Studierenden haben eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung abzulegen. Das Nähere wird in einer nach § 33 zu erlassenden Prüfungsordnung geregelt.	§ 10 Praktische Studienzeiten (1) Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums praktische Studienzeiten von mindestens drei Monaten zu absolvieren. Die praktischen Studienzeiten können bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der Länder einschließlich der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei öffentlichen Verwaltungen der Europäischen Union, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren sowie Rechtsabteilungen von Gewerkschaften, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen sowie internationalen Organisationen und sonstigen vergleichbar geeigneten Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden. Die Mindestdauer bei einer Stelle soll einen Monat nicht unterschreiten.

	(2) Zu Beginn der praktischen Studienzeit sind die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die ausbildende Stelle bescheinigt die Ableistung der praktischen Studienzeit. (3) Das Nähere regelt das Justizprüfungsamt.
Abschnitt 2 Erste juristische Prüfung Unterabschnitt 1 Erste juristische Prüfung im Allgemeinen	Abschnitt 2 Erste juristische Prüfung
§ 9 Zweck der Prüfung Die erste juristische Prüfung schließt das Studium der Pflichtfächer und des gewählten Schwerpunktgebietes ab. Sie soll feststellen, ob Prüflinge in der Ausbildung so weit fortgeschritten sind, dass sie für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind. Sie soll zeigen, dass Prüflinge das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können, über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern und in dem jeweiligen Schwerpunktgebiet verfügen, genügende Einsichten in die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts - einschließlich der geschlechtsspezifischen Bezüge - besitzen sowie fachbezogene Fremdsprachenkompetenz und Schlüsselqualifikationen erworben haben.	§ 11 Zweck der ersten juristischen Prüfung Die erste juristische Prüfung schließt das Studium der Pflichtfächer und des gewählten Schwerpunktgebietes ab. Sie hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.
§ 10 Stoff der Prüfung, Ablauf, Zuständigkeiten (1) Die erste juristische Prüfung gliedert sich in eine staatliche Pflichtfachprüfung und eine universitäre Schwerpunktgebietprüfung. Beide Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung schließt vorbehaltlich der Regelung in § 21 Abs. 5 die erste juristische Prüfung ab.	§ 12 Durchführung der ersten juristischen Prüfung (1) Das Justizprüfungsamt führt im Zusammenwirken mit der Universität Bremen die erste juristische Prüfung durch. (2) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt abgenommen. Es trifft die Entscheidungen in diesem Prüfungsverfahren, soweit dieses Gesetz nicht andere Stellen für zuständig erklärt.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt abgenommen. Sie bezieht sich auf die Pflichtfächer. (3) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Universität Bremen abgenommen. Sie bezieht sich auf einen von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereich.	(3) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Universität Bremen abgenommen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung nach § 37. (4) Die Studierenden können wählen, in welcher zeitlichen Abfolge sie die staatliche Pflichtfachprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen. Beide Prüfungen enden jeweils mit einer mündlichen Prüfung.
§ 11 Bestehen der Prüfung, Zeugnis (1) Die erste juristische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der staatlichen Pflichtfachprüfung und einer im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes abgelegten universitären Schwerpunktbereichsprüfung jeweils eine Mindestpunktzahl von 4 Punkten erreicht hat. (2) Das Zeugnis für die erste juristische Prüfung wird vom Justizprüfungsamt erteilt. Dieses weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v. H. und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v. H. einfließt. In dem Zeugnis wird der Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angegeben.	§ 13 Justizprüfungsamt (1) Das Justizprüfungsamt gehört dem Ressort der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung an. (2) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung auf Zeit bestellt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. (3) Das Justizprüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungskommissionen der staatlichen Pflichtfachprüfung und über Widersprüche gegen die Versagung der Zulassung zur mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung.
Unterabschnitt 2 Justizprüfungsamt	Abschnitt 3 Staatliche Pflichtfachprüfung
§ 12 Justizprüfungsamt (1) Das Justizprüfungsamt ist Teil der Behörde des Senators für Justiz und Verfassung. Es führt im Zusammenwirken mit der Universität Bremen die erste juristische Prüfung durch.	§ 14 Gegenstand und Inhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung (1) Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. Sie besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Die näheren Prüfungsinhalte regelt eine Verordnung nach Absatz 3.

(2) Dem Justizprüfungsamt obliegt die Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Pflichtfachprüfung. Es trifft die Entscheidungen in diesem Prüfungsverfahren, soweit dieses Gesetz nicht andere Stellen für zuständig erklärt. (3) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes und sein Stellvertreter werden vom Senator für Justiz und Verfassung auf Zeit bestellt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. (4) Das Justizprüfungsamt setzt die Prüfungskommissionen für die staatliche Pflichtfachprüfung zusammen. Das Justizprüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen sowie über Widersprüche gegen die Versagung der Zulassung zur mündlichen Prüfung. Die Nachprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ist beschränkt auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.	(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden vom Justizprüfungsamt gestellt. (3) Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Prüfungsinhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe des § 7. Die Universität Bremen und die Senatorin oder der Senator für Wissenschaft und Häfen sind vor Erlass der Verordnung und vor Änderungen der Verordnung anzuhören.
§ 13 Prüfungsfachausschüsse (1) Zur abschließenden Beratung der Aufgaben der schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung werden für die Bereiche Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht drei Prüfungsfachausschüsse gebildet. (2) Jeder Prüfungsfachausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes und dessen Stellvertreter sowie einem Hochschullehrer und einem Praktiker als weiteres Mitglied. Diese sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter vorzusehen, der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Der Senator für Justiz und Verfassung bestellt die Hochschullehrer und die Praktiker für die Dauer von vier Jahren. Die Bestellung der Hochschullehrer erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. (3) Die Prüfungsfachausschüsse werden von dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als	§ 15 Prüfungsfachausschüsse (1) Zur abschließenden Beratung der Aufgaben der schriftlichen Prüfungsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung werden für die Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht Prüfungsfachausschüsse gebildet. (2) Jeder Prüfungsfachausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. In jedem Prüfungsfachausschuss muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer und eine Praktikerin oder ein Praktiker vertreten sein. Mindestens ein Mitglied jedes Prüfungsfachausschusses muss seinen fachlichen Schwerpunkt in dem jeweiligen Rechtsbereich haben, für den der Ausschuss zuständig ist. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzusehen, die oder der im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung bestellt die Hochschullehrerinnen und

die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Personen, die den Prüfungsfachausschüssen nicht angehören, zu deren Beratungen hinzuziehen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	Hochschullehrer sowie die Praktikerinnen und Praktiker für die Dauer von vier Jahren. Die Bestellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. (3) Die Prüfungsfachausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann Personen, die den Prüfungsfachausschüssen nicht angehören, zu deren Beratungen hinzuziehen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
§ 14 Prüfer, Prüfungskommission (1) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bestellt die Prüfer und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung auf unbestimmte Zeit. Wer das Hauptamt beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann nach Ablauf des Monats, in den dieses Ereignis gefallen ist, noch für die Dauer von fünf Jahren prüfen. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei der Bestellung zu Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sollen Hochschullehrer und Praktiker in gleich großer Anzahl herangezogen werden. (2) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (3) Jede Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, von denen mindestens einer Hochschullehrer sein muss. (4) Die Prüfungskommissionen entscheiden auf Grund mündlicher Beratung aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.	§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungskommission (1) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bestellt die Prüferinnen und Prüfer zur Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung auf unbestimmte Zeit. Wer das Hauptamt beendet hat, kann nach Ablauf des Monats, in den dieses Ereignis fällt, noch für die Dauer von fünf Jahren prüfen. Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer endet in jedem Fall mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bei der Bestellung zu Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Praktikerinnen und Praktiker in gleich großer Anzahl herangezogen werden. (2) Das Justizprüfungsamt stellt die Prüfungskommissionen für den mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammen. Jede Prüfungskommission besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern, von denen mindestens eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss.

	(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (4) Die Prüfungskommissionen entscheiden auf Grund mündlicher Beratung aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
Unterabschnitt 3 Staatliche Pflichtfachprüfung	
§ 15 Gegenstand, Vorbereitung und Durchführung (1) Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer nach § 5. Sie besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung. (2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden vom Justizprüfungsamt gestellt.	
§ 16 Zulassungsvoraussetzungen (1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus: 1. einen Antrag, 2. ein mindestens zweieinhalbjähriges Studium der Rechtswissenschaft, davon mindestens zwei Jahre im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, 3. die Immatrikulation im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern, 4. den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, 5. den Erwerb der großen Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht, die in einer nach § 33 zu erlassenden Prüfungsordnung vorgesehen sind, 6. den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Grundlagenfach, 7. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen fremdsprachigen	§ 17 Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus: 1. einen Antrag, 2. ein mindestens zweieinhalbjähriges Studium der Rechtswissenschaft, davon mindestens zwei Jahre im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, 3. die Immatrikulation im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern, 4. den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, 5. den Erwerb der Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht, die in einer Prüfungsordnung nach § 37 vorgesehen sind, 6. den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Grundlagenfach, der in einer Prüfungsordnung nach § 37 vorgesehen ist, 7. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen fremdsprachigen

rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs, 8. den Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen nach § 4 Abs. 2 vermittelt worden sind, 9. den Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeiten (§ 7 Abs. 1). (2) Eine Leistung, die während des Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden ist, kann als großer Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 5 oder als Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 6 anerkannt werden, wenn die Universität Bremen die Gleichwertigkeit bestätigt. Der Nachweis der Fremdsprachenkompetenz kann auch durch ein rechtswissenschaftliches Studium von mindestens einem Jahr an einer ausländischen Universität im nicht deutschen Sprachgebiet geführt werden, wenn der Studierende nachweist, dass er in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat. (3) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 3 kann das Justizprüfungsamt aus wichtigem Grund eine Ausnahme zulassen. (4) Zahl und Art der Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 und das Nähere zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz nach Absatz 1 Nr. 7 sowie zum Nachweis nach Absatz 1 Nr. 8 regelt eine nach § 33 zu erlassende Prüfungsordnung.	rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs, 8. den Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind, 9. den Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeiten. (2) Eine Leistung, die während des Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden ist, kann als Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nummer 5 oder nach Absatz 1 Nummer 6 anerkannt werden, wenn die Universität Bremen die Gleichwertigkeit bestätigt. (3) Der Nachweis der Fremdsprachenkompetenz kann abweichend von Absatz 1 Nummer 7 auch erbracht werden 1. durch den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen zur Anerkennung als Dolmetscher oder Übersetzer gemäß § 28c Absatz 3 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1974 (Brem.GBl. 1974, S. 297), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639) geändert worden ist, 2. durch die Vorlage eines Sprachzertifikates, das mindestens die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein mit B2 gleichwertiges Niveau ausweist, 3. durch ein rechts- oder verwaltungswissenschaftliches Studium von mindestens einem Semester an einer ausländischen Hochschule im nicht deutschen Sprachgebiet, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Lehrveranstaltungsstunden, Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat, 4. durch eine entgeltliche Tätigkeit oder einen anerkannten Freiwilligendienst von mindestens zwölf Monaten im nichtdeutschen Sprachgebiet, soweit diese Tätigkeit bei
--	--

	einer Stelle erfolgt ist, bei der auch eine Wahlstation im Sinne des § 46 abgeleistet werden kann. (4) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nummer 3 kann das Justizprüfungsamt aus wichtigem Grund eine Ausnahme zulassen. (5) Zahl und Art der Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nummer 5 und 6 und das Nähere zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz nach Absatz 1 Nummer 7 sowie zum Nachweis nach Absatz 1 Nummer 8 regelt eine Prüfungsordnung nach § 37.
§ 17 Versagung der Zulassung Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu versagen, wenn 1. eine der in § 16 Abs. 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, 2. Studierende die Zulassung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt haben oder das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist oder wenn die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 nicht vorliegen.	§ 18 Versagung der Zulassung Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist zu versagen, wenn 1. eine der in § 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, 2. der Prüfling die Zulassung bei einem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder 3. wenn die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 nicht vorliegen.
§ 18 Aufsichtsarbeiten (1) Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung von sechs Aufsichtsarbeiten. Für jede Aufgabe stehen fünf Stunden zur Verfügung. Das Justizprüfungsamt verlängert auf Antrag behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit und ordnet die nach Art und Umfang der Behinderung angemessenen Erleichterungen an, soweit dies zum Ausgleich der Behinderung notwendig ist. (2) Zu fertigen sind: 1. drei Arbeiten aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts, eine davon mit dem Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht, 2. zwei Arbeiten aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts,	§ 19 Aufsichtsarbeiten (1) Anzufertigen sind sechs Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine juristische Aufgabe zu lösen und ein Ergebnis sachgerecht zu begründen. Dem Prüfling stehen für jede Aufsichtsarbeit fünf Stunden zur Verfügung. Wer wegen einer nachgewiesenen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten oder der Ablegung der mündlichen Prüfung beeinträchtigt ist, erhält auf Antrag einen nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen Nachteilsausgleich. Grundlage für die Anordnung eines Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Gutachten. Dessen Kosten trägt das Justizprüfungsamt. Bei einer nachgewiesenen nur vorübergehenden Beeinträchtigung ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens auf Antrag zu

3. eine Arbeit aus dem Bereich Kriminalwissenschaften/Strafrecht. Die Aufgaben sollen das jeweilige Verfahrensrecht, die europarechtlichen Bezüge und rechtsgestaltende Fragestellungen angemessen einbeziehen. (3) Die Prüflinge dürfen nur zugelassene Hilfsmittel benutzen. Sie haben diese selbst zu stellen. (4) Der Aufsichtführende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Er fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er kann Prüflinge bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme unerlässlich ist. Der Aufsichtführende verschließt die Arbeiten nach ihrer Ablieferung und leitet sie dem Justizprüfungsamt zu. (5) Die Prüflinge versehen die Arbeiten anstelle des Namens mit der ihnen zugeteilten Kennzahl. Ihnen obliegt es, Störungen des äußeren Prüfungsablaufs, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, unverzüglich gegenüber dem Aufsichtführenden geltend zu machen.	entscheiden, ob die Sätze 3 und 5 entsprechend angewendet werden oder die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin zu erbringen ist. Das Justizprüfungsamt kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verzichten, wenn sich Art und Umfang des erforderlichen Nachteilsausgleichs aus sonstigen medizinischen Unterlagen zweifelsfrei ergeben. (2) Zu fertigen sind: 1. drei Arbeiten aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts, 2. zwei aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und 3. eine aus dem Bereich des Strafrechts. Die Aufgaben sollen das jeweilige Verfahrensrecht und die europarechtlichen Bezüge angemessen einbeziehen. Sie können auch rechtsberatende oder rechtsgestaltende Fragestellungen enthalten. (3) Die Prüflinge dürfen nur zugelassene Hilfsmittel benutzen. Sie stellen diese selbst. (4) Die oder der Aufsichtführende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Sie oder er fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Die oder der Aufsichtführende verschließt die Arbeiten nach ihrer Ablieferung und leitet sie dem Justizprüfungsamt zu. (5) Die Prüflinge versehen die Arbeiten anstelle des Namens mit der ihnen zugeteilten Kennzahl. Die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten. (6) Bei Störungen des äußeren Ablaufs der Prüfung während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes 1. die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder 2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen. Den Prüflingen obliegt es, Störungen des äußeren Prüfungsablaufs, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken
--	--

	können, unverzüglich gegenüber der oder dem Aufsichtführenden geltend zu machen. (7) Das Justizprüfungsamt kann bestimmen, dass die Aufsichtsarbeiten elektronisch angefertigt werden dürfen. Das Nähere regelt das Justizprüfungsamt.
§ 19 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen (1) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern abschließend bewertet. Ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt das Justizprüfungsamt die Note mit einer Punktzahl fest, die nicht höher als die höchste und nicht niedriger als die niedrigste der von den Prüfern erteilten Punktzahlen sein darf. (2) Wird eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Justizprüfungsamt die Note „ungenügend“ (0 Punkte). (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten werden den Prüflingen unverzüglich mitgeteilt. § 21 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. (4) Ist ein für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bestimmter Prüfer verhindert, so wird er durch das Justizprüfungsamt durch einen anderen Prüfer ersetzt.	§ 20 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen (1) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Personen abschließend bewertet. An der Bewertung der Aufsichtsarbeiten werden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen angemessen beteiligt. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt das Justizprüfungsamt die Note mit einer Punktzahl fest, die nicht höher als die höchste und nicht niedriger als die niedrigste der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Punktzahlen sein darf. (2) Wird eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Justizprüfungsamt die Note „ungenügend“ (0 Punkte). (3) Ist eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bestimmt ist, verhindert, so wird sie oder er von dem Justizprüfungsamt durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer ersetzt.
§ 20 Notenstufen und Punktezahlen (1) Für die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gilt die Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.	

(2) Soweit Einzelbewertungen zu Durchschnittsbewertungen oder Gesamtnoten zusammengefasst werden, ist die Punktzahl der Durchschnittsnote oder Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.	
§ 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung (1) Prüflinge werden auf Antrag zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und der fristgerechte Nachweis nach Absatz 3 erbracht ist. (2) In den Aufsichtsarbeiten muss 1. eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens 3 Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte oder 2. in mindestens 4 Aufsichtsarbeiten mindestens 4 Punkte erzielt worden sein. Stellt das Prüfungsamt das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 fest, gibt es diese Feststellung unverzüglich ohne Namensnennung unter Angabe der bei der Anmeldung zur ersten juristischen Prüfung vom Justizprüfungsamt zugeteilten Prüfungsnummer durch Aushang im Justizprüfungsamt und im Fachbereich 6 der Universität Bremen bekannt. (3) Innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach Absatz 2 Satz 2 ist dem Prüfungsamt nachzuweisen, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde. Die Frist nach Satz 1 wird auf Antrag verlängert, 1. um Zeiten, in denen Studierende wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium, an der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung oder an der Vorlage eines Prüfungszeugnisses über die bestandene Prüfung gehindert waren, 2. um Zeiten bis zu drei Monaten, wenn dies als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium oder der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung, die Folge einer Behinderung sind, notwendig ist.	§ 21 Zulassung zur mündlichen Prüfung (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat. (2) Erfüllt der Prüfling die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht, so hat er die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. (3) Das Justizprüfungsamt gibt den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen unverzüglich nach dem Vorliegen der Prüfungsergebnisse bekannt. Eine Bekanntgabe unter Angabe ausschließlich der Prüfungsnummern durch Aushang im Justizprüfungsamt und im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen ist zulässig. Satz 2 gilt entsprechend für eine Bekanntgabe auf der Homepage des Justizprüfungsamtes und des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

Das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung stellt keinen zwingenden Grund im Sinne von Satz 2 Nr. 1 dar. (4) Wer nach Absatz 1 zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden kann, hat die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. (5) Die erstmalige Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt abweichend von Absatz 1 ohne Erbringung des Nachweises nach Absatz 3, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft zur schriftlichen Prüfung gemeldet, gleichzeitig die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach dieser Vorschrift beantragt und die schriftliche Prüfung im nächsten auf die Meldung folgenden Termin abgelegt hat. Für eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 gilt § 26 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.	
§ 22 Mündliche Prüfung (1) Die mündliche Prüfung findet zum nächstmöglichen auf die Zulassung folgenden Termin statt. Prüflinge, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin geladen werden. (2) Die mündliche Prüfung umfasst die Pflichtfächer und wird durch deren drei Bereiche gegliedert. Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. (3) Bleiben Prüflinge ohne zwingenden Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen. Weniger als drei Prüflinge sollen nicht, mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht in einem Termin geprüft werden. Das Justizprüfungsamt kann die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung so ordnen, dass den in Satz 2 genannten Grenzen möglichst entsprochen wird. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.	§ 22 Mündliche Prüfung (1) Die mündliche Prüfung findet zum nächstmöglichen auf die Zulassung zur mündlichen Prüfung folgenden Termin statt. Prüflinge, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin geladen werden. (2) Die mündliche Prüfung umfasst in drei Prüfungsteilen die Pflichtfächer im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts. Die näheren Prüfungsinhalte regelt eine Verordnung nach § 14 Absatz 3. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen. Weniger als drei Prüflinge sollen nicht, mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht in einem Termin geprüft werden. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend. (4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsteil der mündlichen Prüfung mit einer Note und einer Punktzahl.

(5) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsteil der mündlichen Prüfung mit einer Note und einer Punktezahl nach § 20. (6) Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses öffentlich. Auf Wunsch eines Prüflings kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. (7) Prüflingen und Zuhörern ist es untersagt, Aufzeichnungen über den Ablauf der mündlichen Prüfung mittels technischer Hilfsmittel anzufertigen. Zuhörer dürfen ferner keine Aufzeichnungen in schriftlicher Form erstellen. Die von den Prüflingen angefertigten Notizen sind nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszuhändigen. (8) Zur Überprüfung, ob das Verbot des Absatzes 7 Satz 1 beachtet wird, können in Vertretung oder im Auftrage des Vorsitzenden des Justizprüfungsamts handelnde Personen Prüflinge und Zuhörer dazu veranlassen, mitgebrachte Aktenkoffer, Aktentaschen oder andere Behältnisse zu öffnen, ihnen Einblick in dieselben zu gestatten sowie diese für die Dauer der mündlichen Prüfung unter Ausschluss eigener Zugangsmöglichkeit abzustellen. (9) Zuhörer, die gegen das Verbot des Absatzes 7 Satz 1 oder 2 verstoßen, haben den Prüfungsraum zu verlassen.	(5) Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses öffentlich. Auf Wunsch eines Prüflings kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. (6) Prüflingen sowie Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, Aufzeichnungen über den Ablauf der mündlichen Prüfung mittels technischer Hilfsmittel anzufertigen. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen ferner keine Aufzeichnungen in schriftlicher Form erstellen. Die von den Prüflingen angefertigten Notizen sind nach Abschluss der mündlichen Prüfung der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszuhändigen. (7) Zur Überprüfung, ob das Verbot des Absatzes 6 Satz 1 beachtet wird, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüflinge sowie Zuhörerinnen und Zuhörer dazu veranlassen, mitgebrachte Taschen oder andere Behältnisse zu öffnen, Einblick in diese zu gestatten sowie diese für die Dauer der mündlichen Prüfung unter Ausschluss eigener Zugangsmöglichkeit abzustellen. (8) Zuhörerinnen und Zuhörer, die gegen das Verbot des Absatzes 6 Satz 1 oder 2 verstoßen, haben den Prüfungsraum auf Anordnung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission zu verlassen.
§ 23 Gesamtnote, Zeugnis (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über deren Ergebnis und setzt die Gesamtnote fest. Dabei sind die Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten sowie der Prüfungsteile der mündlichen Prüfung zu je ein Neuntel zu berücksichtigen. Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat; die Abweichung darf	§ 23 Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung fest. Dabei sind die Punktzahlen der sechs Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung und der drei Prüfungsteile der mündlichen Prüfung zu je einem Neuntel zu berücksichtigen. (2) Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote

ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten. (2) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als sehr gut bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 14,00 bis 18,00, gut bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 11,50 bis 13,99, vollbefriedigend bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 9,00 bis 11,49, befriedigend bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 6,50 bis 8,99, ausreichend bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 4,00 bis 6,49. (3) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission soll das Ergebnis den Prüflingen mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen mündlich kurz begründet werden. Ist die Prüfung nicht bestanden, ist das Ergebnis schriftlich bekannt zu geben. (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt das Prüfungsergebnis dem Justizprüfungsamt mit.	abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat; die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten. Die Leistungen aus dem Schwerpunktstudium und der Schwerpunktbereichsprüfung bleiben bei der Entscheidung nach Satz 1 unberücksichtigt. (3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als sehr gut bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 14,00 bis 18,00, gut bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 11,50 bis 13,99, vollbefriedigend bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 9,00 bis 11,49, befriedigend bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 6,50 bis 8,99, ausreichend bei einer Punktzahl der Abschlussnote von 4,00 bis 6,49. (4) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission wird den Prüflingen das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen mündlich kurz begründet. Auf Wunsch des Prüflings kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die übrigen Prüflinge während der Bekanntgabe ausschließen. (5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt das Prüfungsergebnis dem Justizprüfungsamt mit.
§ 24 Prüfungsniederschrift (1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden: 1. die Besetzung der Prüfungskommission und die Namen der Prüflinge, 2. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten, 3. die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung und	§ 24 Prüfungsniederschrift (1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung und der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festgehalten werden: 1. der Tag und der Ort der Prüfung, die Besetzung der Prüfungskommission und die Namen der Prüflinge,

4. die Gesamtnote. (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.	2. die Prüfungsgegenstände, die Inhalt des Prüfungsgesprächs waren, und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung, 3. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten, 4. die Gesamtnote nach § 23 Absatz 1, 5. die Entscheidung nach § 23 Absatz 2 und 6. alle sonstigen prüfungsrelevanten Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere eine Entscheidung nach § 29. (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.
§ 25 Rücktritt, Unterbrechung (1) Treten Prüflinge nach Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. (2) Bei Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund ist auf schriftlichen Antrag die Prüfung zu unterbrechen, ohne dass dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen eines abgeschlossenen Prüfungsabschnitts berührt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird. (3) Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Sind Prüflinge offensichtlich prüfungsunfähig, kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. (4) Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten dafür vorgesehenen Prüfungstermin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht. Der Prüfling ist darauf besonders hinzuweisen. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten dafür vorgesehenen Prüfungstermin an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.	§ 25 Rücktritt und Unterbrechung (1) Tritt ein Prüfling nach Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung von der Prüfung zurück, so gilt die staatliche Pflichtfachprüfung als nicht bestanden. Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung ohne wichtigen Grund insgesamt fern oder gibt er weniger als drei Aufsichtsarbeiten nach § 19 Absatz 1 Satz 1 ab, so gilt dies als Rücktritt von der staatlichen Pflichtfachprüfung. Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund der mündlichen Prüfung fern, so gilt dies als Rücktritt von der staatlichen Pflichtfachprüfung. (2) Die staatliche Pflichtfachprüfung ist auf Antrag des Prüflings wegen Krankheit oder sonst aus wichtigem Grund zu unterbrechen, ohne dass dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen eines abgeschlossenen Prüfungsabschnitts berührt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird. (3) Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist. Die Kosten für das amtsärztliche Zeugnis trägt der Prüfling.

(5) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann eine Unterbrechung wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung einer Unterbrechung ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.	(4) Erfolgt die Unterbrechung vor oder während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht. Der Prüfling ist darauf besonders hinzuweisen. Erfolgt die Unterbrechung vor Beginn oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungsdurchgang an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil. (5) Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 erfüllt oder noch erfüllbar sind. Anderenfalls ist die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. (6) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann eine Unterbrechung wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung einer Unterbrechung ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
§ 26 Freiversuch (1) Eine nicht bestandene staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn 1. die Zulassung zur schriftlichen Prüfung innerhalb von vier Jahren nach Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft beantragt wird, 2. die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Meldung folgenden dafür vorgesehenen Termin angefertigt werden und	§ 26 Freiversuch (1) Im Falle des Nichtbestehens gilt die staatliche Pflichtfachprüfung als nicht unternommen (Freiversuch), wenn 1. die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens innerhalb des achten Fachsemesters beantragt wird und 2. die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung folgenden dafür vorgesehenen Termin angefertigt werden.

3. der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 gestellt wird. In den Fällen des § 21 Abs. 5 findet Satz 1 Nr. 3 keine Anwendung. (2) Auf einen Antrag, der vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nr. 1 und vor der Meldung zur schriftlichen Prüfung zu stellen ist, kann die Meldefrist verlängert werden 1. um bis zu vier Monate, wenn Prüflinge nachweislich wegen schwerer Krankheit, Tätigkeit als gewähltes Mitglied in einem auf Gesetz beruhenden Gremium der Universität oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund längerfristig am Studium gehindert waren, 2. um bis zu zwei Studienhalbjahre, wenn dies notwendig ist als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren Behinderung sind. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 kann die Verlängerung ausnahmsweise bis zu zwölf Monate betragen. Die Meldefrist ist um bis zu zwei Studienhalbjahre zu verlängern, wenn Prüflinge nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland ausländisches Recht studiert haben und hierüber für jedes Studienhalbjahr einen Leistungsnachweis vorlegen. Prüflinge haben im Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. (3) In Bezug auf den Antrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe von Absatz 1 gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 nicht als Fachsemester. Eines gesonderten Antrags zur Verlängerung der Meldefrist bedarf es im Fall von Satz 1 abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht. (4) Wer vom Freiversuch wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund Abstand nimmt, kann die Fortsetzung der Prüfung	(2) Für die Anerkennung von Vorstudien gilt die Frist aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass das Justizprüfungsamt die Zahl der Fachsemester entsprechend dem Umfang der erbrachten Vorstudien festsetzt. (3) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleiben auf Antrag, der vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Nummer 1 und vor der Meldung zur schriftlichen Prüfung zu stellen ist, unberücksichtigt: 1. bis zu zwei Semester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er in jedem Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat, 2. unvermeidbare Verzögerungen wegen einer Behinderung, wenn dies notwendig ist als angemessener Nachteilsausgleich, 3. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, 4. Zeiten, in denen der Prüfling Elternzeit in Anspruch genommen hat, 5. Zeiten, in denen der Prüfling sonst aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Krankheit, längerfristig an der Ausübung des Studiums gehindert war, 6. ein Semester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war, 7. ein Semester, wenn der Prüfling an einer Verfahrenssimulation (Moot-Court) oder an einer studentischen Rechtsberatung teilgenommen hat, sofern die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und sich die Mitarbeit über mindestens 14 Lehrveranstaltungsstunden erstreckt hat; die erforderliche Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden kann auch in
---	---

ohne die Maßgabe des § 26 Abs. 1 beantragen. § 25 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.	mehreren Veranstaltungen und semesterübergreifend erbracht werden, 8. ein Semester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vollständig abgelegt hat. Unberücksichtigt bleiben nur volle Fachsemester. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen Grund nach Satz 1 Nummer 2, 3, 4 oder 5. Im Antrag auf Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. (4) Für einen Antrag zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe von Absatz 1 gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 nicht als Fachsemester. Eines gesonderten Antrags zur Verlängerung der Meldefrist bedarf es im Fall von Satz 1 abweichend von Absatz 3 Satz 1 nicht. (5) Eine Unterbrechung der Prüfung und spätere Fortsetzung als Freiversuch ist ausgeschlossen. Wer vom Freiversuch wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund Abstand nimmt, kann die Fortsetzung der Prüfung mit der Maßgabe beantragen, dass die Prüfung als regulärer Erstversuch gilt. In diesem Fall gilt § 25 Absatz 2 bis 6 entsprechend.
§ 27 Wiederholung zur Notenverbesserung (1) Prüflinge, die eine erstmals abgelegte Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt Bremen bestanden haben, können diese zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Als Verzicht auf die Wiederholungsprüfung gilt es, wenn Prüflinge ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbringen oder an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen.	§ 27 Notenverbesserung (1) Prüflinge, die eine erstmals abgelegte Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt Bremen im Freiversuch bestanden haben, dürfen diese zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Justizprüfungsamt zu stellen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. (2) Wer vom Freiversuch wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund Abstand genommen hat und die Prüfung gemäß

(2) Für das Verfahren der Notenverbesserung wird, sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 26 (Freiversuch) bestanden wurde, eine Gebühr von 300 Euro erhoben. Die Entrichtung der Gebühr ist bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Nimmt der Prüfling vor Anfertigung der ersten Aufsichtsarbeit vom Prüfungsversuch Abstand, so wird die Hälfte der entrichteten Gebühr erstattet. Dasselbe gilt, wenn vom Prüfungsversuch Abstand genommen wird, bevor die Zuleitung der Aufsichtsarbeiten an die Prüfer zur Bewertung verfügt worden ist.	§ 26 Absatz 5 im regulären Erstversuch fortsetzt, kann die Prüfung abweichend von Absatz 1 Satz 1 einmal zur Notenverbesserung wiederholen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. (3) Erreicht der Prüfling in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl, so erteilt das Prüfungsamt hierüber ein neues Zeugnis. Das Zeugnis der zuerst bestandenen Prüfung wird eingezogen.
§ 28 Wiederholung der Prüfung (1) Haben Prüflinge eine Pflichtfachprüfung, die weder als Freiversuch noch als Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung abgelegt worden ist, nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Das Justizprüfungsamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Frist unverschuldet versäumt worden ist. (2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. (3) Prüflinge können beantragen, ihnen die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu erlassen und deren Ergebnis aus der nicht bestandenen Prüfung anzurechnen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn diese im Durchschnitt mit mindestens 4 Punkten bewertet worden sind. (4) Wer bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an einer Pflichtfachprüfung teilgenommen hat, kann zur Wiederholungsprüfung in Bremen zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt dem Wechsel zustimmt.	§ 28 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung (1) Haben Prüflinge eine Pflichtfachprüfung, die weder als Freiversuch noch als Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung abgelegt worden ist, nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Das Justizprüfungsamt kann Ausnahmen zulassen, wenn die Frist unverschuldet versäumt worden ist. (2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. (3) Prüflinge können beantragen, ihnen die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu erlassen und deren Ergebnis aus der nicht bestandenen Prüfung anzurechnen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden sind. (4) Wer bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an einer Pflichtfachprüfung teilgenommen hat, kann zur Wiederholungsprüfung in Bremen zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt dem Wechsel zustimmt.
§ 29 Täuschungsversuch	§ 29 Störung und Täuschungsversuch

(1) Unternehmen es Prüflinge, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festzusetzen. In besonders schwerwiegenden Fällen können Prüflinge von der Prüfung ausgeschlossen werden. Betrifft der Ausschluss eine Prüfung nach § 26 Abs. 1, so gilt diese nicht als Freiversuch.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. Das Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 können bis zu fünf Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung, getroffen werden.

(4) Entscheidungen wegen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung trifft die Prüfungskommission.

(1) Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, so kann er von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Ein Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt, kann die Aufsichtsarbeit fortsetzen.

(2) Stört ein Prüfling in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch, so kann er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) Ist ein Prüfling von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen worden, so wird diese Arbeit als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Ist er von der weiteren mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen worden, sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(4) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, kann der Prüfling von der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgeschlossen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Betrifft der Ausschluss eine Prüfung nach § 26 Absatz 1, so gilt diese nicht als Freiversuch.

(5) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Täuschungsversuchs entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Prüfung bekannt, so kann das Prüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit

	dem Tag der Aushändigung des Zeugnisses, jedoch nicht mehr nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung, die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist in diesem Fall einzuziehen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 30 Ablehnung von Prüfern (1) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden den Prüflingen in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. (2) Hat ein Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds der Prüfungskommission wegen Befangenheit Erfolg, so nimmt der Prüfling an einer anderen mündlichen Prüfung teil.	§ 30 Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern (1) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission werden den Prüflingen in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer gegenüber dem Justizprüfungsamt wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. (2) Hat ein Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds der Prüfungskommission wegen Besorgnis der Befangenheit Erfolg, so nimmt der Prüfling an einer anderen mündlichen Prüfung teil.
	§ 31 Bescheinigung über die staatliche Pflichtfachprüfung Über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung wird ein Bescheid erteilt, der die erzielte Abschlussnote mit ihrer Punktzahl enthält. Satz 1 gilt nicht, sofern das Justizprüfungsamt unmittelbar nach der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung ein Zeugnis nach § 38 erteilt.
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Pflichtfachprüfung können Prüflinge die sie betreffenden Prüfungsakten beim Justizprüfungsamt unter Aufsicht einsehen. Bei der Einsichtnahme ist eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung auszugsweiser Abschriften der Beurteilungen zu gestatten.	§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten Dem Prüfling ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.
Unterabschnitt 4 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und Prüfungsordnungen	Abschnitt 4 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und Prüfungsordnung

§ 32**Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die Universität Bremen führt die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften selbstständig und in eigener Verantwortung durch.

(2) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung ist der vom Prüfling nach § 6 gewählte Schwerpunktbereich. Die Schwerpunktbereichsprüfung darf einmal wiederholt werden. Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 21 Abs. 5 vollständig absolviert, muss er die Schwerpunktbereichsprüfung erstmalig innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 beendet haben. Für Prüfungsleistungen, die innerhalb der in Satz 3 genannten Frist nicht erbracht werden, wird die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt.

(3) Das Nähere zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung regelt eine nach § 33 zu erlassende Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung muss mindestens eine schriftliche Leistung in Form einer Studienarbeit sowie eine mündliche Prüfung vorsehen; sie kann zudem eine Aufsichtsarbeit beinhalten. Sie gewährleistet, dass Prüflinge, die sich in Bremen zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, die Schwerpunktbereichsprüfung unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Pflichtfachprüfung und auch im Wiederholungsfall innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 ablegen können sowie bei Bestehen der Prüfung den nach dieser Vorschrift erforderlichen Nachweis rechtzeitig führen können. Sie kann bestimmen, dass nicht in Satz 2 genannte Prüfungsleistungen bereits während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen sind die Notenstufen und Punktezahlen nach § 20, bei der Festsetzung der Gesamtnote sind die Notenstufen nach § 23 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Entscheidungen in Angelegenheiten der Schwerpunktbereichsprüfung treffen die nach der Prüfungsordnung der Universität zuständigen Stellen.

(5) Die Universität Bremen teilt dem Justizprüfungsamt die Teilnehmer und die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung schriftlich mit.

§ 33**Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) Die Universität Bremen führt die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften selbstständig und in eigener Verantwortung durch. Sie gewährleistet die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Gegenstand der Schwerpunktbereichsprüfung ist der vom Prüfling gewählte Schwerpunktbereich.

§ 33 Universitäre Prüfungsordnungen Die Universität Bremen erlässt Prüfungsordnungen, die der im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung erteilten Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes bedürfen. Diese regeln das Nähere über 1. die Schwerpunktbereiche (§ 6), 2. die Zwischenprüfung (§ 8), 3. die Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten, die für die großen Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht und in einem Grundlagenfach zu erbringen sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6), 4. die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1), 5. den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz (§ 16 Abs. 2 Satz 2) und den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen nach § 4 Abs. 2 vermittelt worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 8) sowie 6. die Schwerpunktbereichsprüfung (§ 32).	§ 34 Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche wissenschaftliche Studienarbeit und eine mündliche Prüfung. Zu den Prüfungsleistungen kann auch eine Aufsichtsarbeit zählen. Die Schwerpunktbereichsprüfung darf einmal wiederholt werden. (2) Das Nähere zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung regelt eine Prüfungsordnung nach § 37. Sie kann Prüfungsvorleistungen vorsehen, die studienbegleitend erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. (3) Entscheidungen in Angelegenheiten der Schwerpunktbereichsprüfung treffen die nach der Prüfungsordnung der Universität zuständigen Stellen. (4) Die Universität Bremen teilt dem Justizprüfungsamt die Teilnehmer und die Ergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung schriftlich mit.
	§ 35 Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (1) Bei der Festsetzung der Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind die Notenstufen aus § 23 Absatz 3 anzuwenden. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht hat. (2) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bestimmt die Universität Bremen.
	§ 36 Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

	(1) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält von der Universität Bremen ein Zeugnis, das mindestens 1. die Gesamtnote samt Punktzahl, 2. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und 3. die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. (2) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, erhält von der Universität Bremen einen Bescheid. Das Nähere über das Widerspruchsverfahren regelt die Universität Bremen.
	§ 37 Universitäre Prüfungsordnung Die Universität Bremen erlässt eine Prüfungsordnung, die abweichend von § 62 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, von der Senatorin oder dem Senator für Wissenschaft und Häfen im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung zu genehmigen ist. Die Prüfungsordnung regelt das Nähere über: 1. die Schwerpunktbereiche, 2. die Zwischenprüfung, 3. Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten, die für die Leistungsnachweise in den Bereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie in einem Grundlagenfach zu erbringen sind, 4. die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen, 5. den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz nach § 17 Absatz 1 Nummer 7, 6. den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt worden sind und 7. die Schwerpunktbereichsprüfung.

	Abschnitt 5 Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung
	§ 38 Bestehen der ersten juristischen Prüfung, Zeugnis (1) Die erste juristische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der staatlichen Pflichtfachprüfung und einer im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegten universitären Schwerpunktbereichsprüfung jeweils eine Mindestpunktzahl von 4,0 erreicht hat. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung sind die Notenstufen aus § 23 Absatz 3 anzuwenden. Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, hat die erste juristische Prüfung nicht bestanden. (2) Das Zeugnis für die erste juristische Prüfung wird vom Justizprüfungsamt erteilt. Dieses weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich als Orientierung eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließt. In dem Zeugnis werden die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereichs sowie der Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angegeben.
TEIL 3 VORBEREITUNGSDIENST	TEIL 3 VORBEREITUNGSDIENST
§ 34 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (1) Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses mit der Dienstbezeichnung "Referendar" oder "Referendarin" aufgenommen.	§ 39 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (1) Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses mit der Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“ aufgenommen. Über den Antrag

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist.

(3) Bewerber, die nach dem Ausscheiden aus dem juristischen Vorbereitungsdienst ihre Ausbildung fortsetzen oder neu beginnen wollen, werden nur aufgenommen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.

entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen nach Einsicht in die Prüfungsakten.

- (2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen,
1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Eintragung über die Verurteilung noch nicht getilgt worden ist,
 2. solange gegen die Bewerberin oder den Bewerber eine Freiheitsstrafe oder sonst eine freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird,
 3. wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich verfassungsfeindlich betätigt,
 4. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die zweite juristische Staatsprüfung in Bremen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden Bestimmungen endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst soll versagt werden,
1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist,
 2. wenn das Bestehen der ersten juristischen Prüfung länger als fünf Jahre zurückliegt, es sei denn, dass im Hinblick auf die zwischenzeitliche Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers noch ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Rechtsstudium und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

- (4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden,
1. solange gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Verurteilung nach Absatz 2 Nummer 1 führen kann,

	2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber für den Vorbereitungsdienst aus einem sonstigen Grund als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere, wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs oder die Gefahr begründen, dass durch die Aufnahme wichtige öffentliche Belange ernstlich beeinträchtigt würden. (5) Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.
§ 35 Leitung der Ausbildung (1) Die Ausbildung der Referendare im Vorbereitungsdienst leitet der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen. (2) Der Leiter der Ausbildung erlässt Richtlinien für die Stationsausbildung, die Einführungslehrgänge, die praxisbegleitenden Ausbildungslehrgänge und den Ergänzungsvorbereitungsdienst mit dem anschließenden allgemeinen Vorbereitungsdienst. Vor Erlass der Richtlinien und bei sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hört er den nach Absatz 3 zu bildenden Ausbildungsausschuss an. (3) Der beim Leiter der Ausbildung gebildete Ausbildungsausschuss besteht aus 1. dem Leiter der Ausbildung als Vorsitzenden, 2. bis zu vier Praktikern sowie 3. je einem Vertreter des Ausbildungspersonalrats der Referendare und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses werden vom Leiter der Ausbildung auf Zeit bestellt, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 jeweils auf Vorschlag der vertretenen Stellen.	§ 40 Leitung der Ausbildung (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen leitet die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst (Leiterin oder Leiter der Ausbildung). (2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung erlässt Richtlinien für den Vorbereitungsdienst, die Stationsausbildung, die Einführungslehrgänge, die praxisbegleitenden Ausbildungslehrgänge und den Ergänzungsvorbereitungsdienst.
§ 36 Grundsätze der Ausbildung (1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendare lernen, ihre bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten auch in den Schlüsselqualifikationen in die berufliche	§ 41 Grundsätze der Ausbildung (1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, ihre erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten in die berufliche Praxis

Praxis umzusetzen. Zu diesem Zweck sind sie möglichst umfassend mit den rechtspraktischen Aufgabenstellungen des Feststellens von Tatsachen, des Planens, Beratens, Schlichtens, Verhandelns und Entscheidens vertraut zu machen. (2) Die Referendare sollen die institutionellen Bedingungen berufspraktischen Handelns kennen lernen und Gelegenheit erhalten, ihre in der praktischen Ausbildung gesammelten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten. (3) Die Referendare sind möglichst frühzeitig an selbständiges Arbeiten heranzuführen. Soweit es die Art der Tätigkeit zulässt, sollen sie diese eigenverantwortlich erledigen. Am Ende ihrer Ausbildung sollen sie imstande sein, sich in angemessener Zeit auch in solchen juristischen Arbeitsbereichen zurechtzufinden, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.	umzusetzen. Zu diesem Zweck sollen sie umfassend mit den rechtspraktischen Aufgabenstellungen des Feststellens von Tatsachen, des Planens, Beratens, Schlichtens, Verhandelns und Entscheidens vertraut gemacht werden. (2) Die Referendarinnen und Referendare sollen die institutionellen Bedingungen berufspraktischen Handelns kennen lernen und Gelegenheit erhalten, ihre in der praktischen Ausbildung gesammelten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten. (3) Die Referendarinnen und Referendare sollen frühzeitig an selbständiges Arbeiten herangeführt werden. Soweit es die Art der Tätigkeit zulässt, sollen sie diese eigenverantwortlich erledigen. Am Ende ihrer Ausbildung sollen sie imstande sein, sich in angemessener Zeit auch in solchen juristischen Arbeitsbereichen zurechtzufinden, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.
§ 37 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Davon entfallen 21 Monate auf Pflichtstationen und drei Monate auf eine Wahlstation. (2) Der Leiter der Ausbildung kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen, jedoch nicht wegen unzureichender Leistungen, die Ausbildung um bis zu sechs Monate verlängern; § 47a bleibt unberührt. Er kann dabei die Reihenfolge der Stationen ändern, Stationen verlängern und anordnen, dass eine oder mehrere Stationen ganz oder teilweise zu wiederholen sind. (3) Der Leiter der Ausbildung kann auf Antrag des Referendars die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsstellen ändern, wenn das im Interesse der Ausbildung geboten ist.	§ 42 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Davon entfallen 21 Monate auf Pflichtstationen und drei Monate auf eine Wahlstation. (2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen, jedoch nicht wegen unzureichender Leistungen, die Ausbildung um bis zu sechs Monate verlängern; § 53 bleibt unberührt. Sie oder er kann dabei die Reihenfolge der Stationen ändern, Stationen verlängern und anordnen, dass eine oder mehrere Stationen ganz oder teilweise zu wiederholen sind. (3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsstellen ändern, wenn dies im Interesse der Ausbildung geboten ist. (4) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit (Teilzeitbeschäftigung) ist auf Antrag zu eröffnen im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege 1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder

	2. einer oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten. Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden. (5) Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Vorbereitungsdienst um ein Fünftel reduziert. Der Umfang der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften bleibt unberührt. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen. Durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit verschiebt sich der Zeitpunkt der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten um sechs Monate. Der Antrag für die Ableistung des Referendariats in Teilzeit kann mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gestellt werden; der Antrag ist unverzüglich nach Zugang der Benachrichtigung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. (6) Das Nähere regelt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung.
§ 38 Pflichtstationen (1) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt: 1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen fünf Monate, 2. bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen 3,5 Monate, 3. bei einer Verwaltungsbehörde 3,5 Monate, 4. bei einem Rechtsanwalt neun Monate. (2) Die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen kann in zwei Abschnitte von drei und zwei Monaten Dauer geteilt werden. Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann ganz oder teilweise bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit	§ 43 Pflichtstationen (1) Die Ausbildung findet in folgenden Pflichtstationen statt: 1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen fünf Monate, 2. bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen dreieinhalb Monate, 3. bei einer Verwaltungsbehörde dreieinhalb Monate, 4. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt neun Monate. (2) Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann ganz oder teilweise bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit stattfinden. Auf die Ausbildung bei einer

stattfinden. Auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer angerechnet werden. (3) Die Ausbildung in der Anwaltsstation kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.	Verwaltungsbehörde kann eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer angerechnet werden. (3) Die Ausbildung in der Anwaltsstation kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. (4) Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes verfügen.
§ 39 Einführungslehrgänge Die Ausbildung in den Pflichtstationen beginnt jeweils mit einem Einführungslehrgang, der in der Anwaltsstation mindestens eine Woche, in den übrigen Stationen drei Wochen dauert. In den Einführungslehrgängen wird die praktisch-juristische Arbeitsweise im jeweiligen Ausbildungsbereich dargestellt, eingeübt und wissenschaftlich aufgearbeitet.	§ 44 Einführungslehrgänge Die Ausbildung in den Pflichtstationen beginnt jeweils mit einem Einführungslehrgang, der in der Anwaltsstation mindestens eine Woche, in den übrigen Stationen drei Wochen dauert. In den Einführungslehrgängen wird die praktisch-juristische Arbeitsweise im jeweiligen Ausbildungsbereich dargestellt, eingeübt und wissenschaftlich aufgearbeitet.
§ 40 Praxisbegleitende Ausbildungslehrgänge (1) Die praktische Ausbildung in den Pflichtstationen wird nach Beendigung der Einführungslehrgänge von Ausbildungslehrgängen begleitet. Die durchgängige Teilnahme an ihnen ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. (2) Die Ausbildungslehrgänge können gemeinsam von Praktikern und Hochschullehrern durchgeführt werden. Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, die Rechtsanwälte auf Vorschlag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Bremen vom Leiter der Ausbildung bestellt.	§ 45 Praxisbegleitende Ausbildungslehrgänge (1) Die praktische Ausbildung in den Pflichtstationen wird nach Beendigung der Einführungslehrgänge von Ausbildungslehrgängen begleitet. Die durchgängige Teilnahme an ihnen ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. (2) Die Ausbildungslehrgänge können gemeinsam von Praktikerinnen oder Praktikern und Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern durchgeführt werden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Vorschlag der

(3) Die Ausbildungslehrgänge dienen in erster Linie der Vertiefung des in der Praxisausbildung Erlernten sowie der kritischen Aufarbeitung der Praxiserfahrung. Daneben sollen die Referendare Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen, auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogenen schriftlichen Prüfungsleistungen zu üben. (4) Weitere Ausbildungsveranstaltungen können eingerichtet werden. Die Teilnahme daran kann angeordnet werden. (5) Die Referendare sind verpflichtet, die in den Ausbildungsgängen angebotenen Klausuren anzufertigen und abzugeben.	Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Bremen von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildung bestellt. (3) Die Ausbildungslehrgänge dienen in erster Linie der Vertiefung des in der Praxisausbildung Erlernten sowie der kritischen Aufarbeitung der Praxiserfahrung. Daneben sollen die Referendarinnen und Referendare Gelegenheit erhalten, sich in den einschlägigen, auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogenen schriftlichen Prüfungsleistungen zu üben. (4) Weitere Ausbildungsveranstaltungen können eingerichtet werden. Die Teilnahme daran kann angeordnet werden. (5) Die Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, die in den Ausbildungslehrgängen angebotenen Klausuren anzufertigen und abzugeben.
§ 41 Wahlstationen (1) An die Pflichtstationen schließt sich die Wahlstation an. Nach Wahl des Referendars findet die Ausbildung in einem der folgenden Wahlbereiche statt: 1. Wahlbereich Internationales Recht und Recht der Europäischen Gemeinschaft a) überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Ausbildungsstellen b) deutsche Auslandsvertretungen c) ausländischer Rechtsanwalt 2. Wahlbereich Bürgerliches Recht (allgemein) a) Gericht in Zivilsachen b) Rechtsanwalt mit Allgemeinpraxis c) Notar 3. Wahlbereich Familie a) Amtsgericht – Familiengericht b) Oberlandesgericht - Senat für Familiensachen c) Jugendamt d) Rechtsanwalt	§ 46 Wahlstation (1) An die Pflichtstationen schließt sich die Wahlstation an. Die Wahlstation kann auch im Ausland absolviert werden. Die Ausbilderin oder der Ausbilder muss über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes oder eine nach ausländischem Recht vergleichbare Qualifikation verfügen. Die Ausbildung während der Wahlstation findet nach Wahl der Referendarin oder des Referendars in einem der folgenden Schwerpunktbereiche statt: 1. Internationales Recht und Recht der Europäischen Union mit Wahlstation bei a) einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle, b) einer deutschen Auslandsvertretung oder c) einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt, 2. Bürgerliches Recht (allgemein) mit Wahlstation bei a) einem Gericht in Zivilsachen,

4. Wahlbereich Wirtschaft, Handel (einschließlich steuerrechtlicher Fragen) a) Gericht in Zivilsachen b) Rechtsanwalt c) Wirtschaftsprüfer, Steuerberater d) Notar e) Wirtschaftsunternehmen f) Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung g) Verwaltungsbehörde mit wirtschaftsrechtlichen Zuständigkeiten h) Finanzgericht und Behörde der Finanzverwaltung 5. Wahlbereich Kriminalwissenschaften a) Staatsanwaltschaft b) Gericht in Strafsachen c) Justizvollzugsanstalt d) Polizeibehörde e) Einrichtung der sozialen Dienste der Justiz f) Rechtsanwalt 6. Wahlbereich Staat und Verwaltung a) Verwaltungsbehörde, auch Ministerialebene b) Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit c) Gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes d) überstaatliche oder zwischenstaatliche Institution e) Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer f) deutsche Auslandsvertretung g) Rechtsanwalt 7. Wahlbereich Arbeit und Soziales a) Verwaltungsbehörde b) Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit c) Gewerkschaft d) Arbeitgeberverband e) Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung f) Rechtsanwalt	b) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit Allgemeinpraxis oder 3. Familienrecht mit Wahlstation bei a) einem Amtsgericht – Familiengericht, b) einem Oberlandesgericht - Senat für Familiensachen, c) einem Jugendamt oder d) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, 4. Wirtschaft, Handel (einschließlich steuerrechtlicher Fragen) mit Wahlstation bei a) einem Gericht in Zivilsachen, b) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, c) einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater, d) einer Notarin oder einem Notar, e) einem Wirtschaftsunternehmen, f) einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung, g) einer Verwaltungsbehörde mit wirtschaftsrechtlichen Zuständigkeiten, h) einem Finanzgericht oder i) einer Behörde der Finanzverwaltung, 5. Strafrecht mit Wahlstation bei a) einer Staatsanwaltschaft, b) einem Gericht in Strafsachen, c) einer Justizvollzugsanstalt, d) einer Polizeibehörde, e) einer Einrichtung der sozialen Dienste der Justiz oder f) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, 6. Staat und Verwaltung mit Wahlstation bei a) einer Verwaltungsbehörde, auch Ministerialebene, b) einem Gericht der Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit, c) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, d) einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Institution,
---	---

(2) § 16 Abs. 4 Satz 2 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393-301-C-7) bleibt unberührt. (3) Bis spätestens drei Monate vor Ende der letzten Pflichtstation zeigen die Referendare dem Leiter der Ausbildung die Wahl des Wahlbereiches an. Bei der Zuweisung zu der Ausbildungsstelle ist Wünschen der Referendare nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Leiter der Ausbildung kann in den Wahlbereichen weitere Ausbildungsstellen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, bestimmen. (4) Eine Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht bereits auf die Pflichtstation nach § 37 Abs. 2 angerechnet worden sind, können auf die Ausbildung bei der Wahlstation mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.	e) der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, f) einer deutschen Auslandsvertretung oder g) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, 7. Arbeit und Soziales mit Wahlstation bei a) einer Verwaltungsbehörde, b) einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit, c) einer Gewerkschaft, d) einem Arbeitgeberverband, e) einer Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung oder f) einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt. (2) Bis spätestens drei Monate vor Ende der letzten Pflichtstation zeigen die Referendarinnen und Referendare der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildung die Wahl der Wahlstation und des Schwerpunktbereichs an. Bei der Zuweisung zu der Ausbildungsstelle ist Wünschen der Referendarinnen und Referendare nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann für die Wahlstation weitere Ausbildungsstellen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, bestimmen. (3) Eine Ausbildung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, die nicht bereits auf die Pflichtstation nach § 43 Absatz 2 Satz 2 angerechnet worden sind, können auf die Ausbildung bei der Wahlstation mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.
§ 42 Stationszeugnisse (1) Für die praktische Ausbildung werden von jedem Ausbilder Zeugnisse erteilt, die die Fähigkeiten und Leistungen des Referendars darstellen, bewerten und eine zusammenfassende Note und Punktzahl nach § 20 enthalten.	§ 47 Stationszeugnisse (1) Für die praktische Ausbildung werden von jeder Ausbilderin und jedem Ausbilder Zeugnisse erteilt, die die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarin oder des Referendars darstellen, bewerten und eine zusammenfassende Note und Punktzahl enthalten.

(2) Das Zeugnis der letzten Ausbildungsstation ist dem Leiter der Ausbildung mit Beendigung der Ausbildung vorzulegen. Ansonsten beträgt die Frist zur Vorlage der Zeugnisse einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Stationsausbildung. Der Referendar erhält eine Ausfertigung des Zeugnisses. (3) Über Widersprüche gegen Zeugnisse entscheidet der Leiter der Ausbildung.	(2) Das Zeugnis der letzten Ausbildungsstation ist der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildung mit Beendigung der Ausbildung vorzulegen. Ansonsten beträgt die Frist zur Vorlage der Zeugnisse einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Stationsausbildung. Die Referendarin oder der Referendar erhält eine Ausfertigung des Zeugnisses. (3) Über Widersprüche gegen Zeugnisse entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung.
§ 43 Rechte und Pflichten der Referendare (1) Die Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. Die Referendare sind zu Beginn ihrer Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. (2) Für die Rechte und Pflichten der Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes, mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes, §§ 47, 52 und 80 des Bremischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Bei schuldhafter Verletzung der dem Referendar obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplingesetzes entsprechend anwendbar. Bei der Anwendung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes stehen die Referendare den Personen gleich, die sich in der Ausbildung zum Beamten- oder Richterberuf befinden.	§ 48 Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare (1) Die Referendarinnen und Referendare haben sich mit voller Kraft der Ausbildung zu widmen. Soweit sie mit Dienstgeschäften betraut sind, haben sie diese uneigennützig, unparteiisch und gerecht zu erledigen; Geschenke oder Belohnungen dürfen sie nicht annehmen. Die Referendarinnen und Referendare sind zu Beginn ihrer Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. (2) Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S.17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Keine Anwendung finden § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und § 38 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, sowie die §§ 47, 52 und 80 des Bremischen Beamtengesetzes. Bei schuldhafter Verletzung der den Referendarinnen und Referendaren obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bremischen Disziplingesetzes vom 26. November 2002

(3) Über jeden Referendar wird eine Personalakte geführt. Die §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.	(Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 671) geändert worden ist, entsprechend anwendbar. (3) Über jede Referendarin und jeden Referendar wird eine Personalakte geführt. Die §§ 85 bis 92 des Bremischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden.
§ 44 Unterhaltsbeihilfe (1) Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall findet Anwendung. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. (2) Der Leiter der Ausbildung kann die monatliche Unterhaltsbeihilfe um bis zu 25 % kürzen, wenn der Referendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich der Vorbereitungsdienst aus einem vom Referendar zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen. (3) Das Mutterschutzgesetz und das Bundeserziehungsgeldgesetz finden Anwendung. Tarifrrechtliche Regelungen bleiben unberührt.	§ 49 Unterhaltsbeihilfe (1) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, findet Anwendung. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. (2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann die monatliche Unterhaltsbeihilfe um bis zu 25 Prozent kürzen, wenn die Referendarin oder der Referendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen. (3) Das Mutterschutzgesetz und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, finden Anwendung. Tarifrrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
§ 45 Urlaub	§ 50 Urlaub

Referendare erhalten unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe Erholungsurlaub sowie Urlaub aus besonderen Anlässen. Die Ausbildung in den einzelnen Abschnitten darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Die Verordnung über den Urlaub für bremische Beamte und Richter gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass Referendare im Einstellungsjahr unabhängig vom Einstellungsdatum für jeden vollen Monat des Vorbereitungsdienstes ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs erhalten und eine Wartezeit bei der Beantragung von Urlaub nicht einzuhalten ist. Abweichend davon können Referendare vom Senator für Justiz und Verfassung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, ohne dass es ihres Antrags bedarf.	Referendarinnen und Referendare erhalten unter Belassung der Unterhaltsbeihilfe Erholungsurlaub sowie Urlaub aus besonderen Anlässen. Die Ausbildung in den einzelnen Abschnitten darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Die Bremische Urlaubsverordnung in der Fassung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 337 — 2040-a-7), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 78) geändert worden ist, gilt in der jeweiligen Fassung entsprechend mit den Maßgaben, dass Referendarinnen und Referendare im Einstellungsjahr unabhängig vom Einstellungsdatum für jeden vollen Monat des Vorbereitungsdienstes ein Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs erhalten und eine Wartezeit bei der Gewährung von Urlaub von drei Monaten einzuhalten ist. Abweichend davon können Referendarinnen und Referendare von der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, ohne dass es ihres Antrags bedarf.
§ 46 Gastreferendare, Übernahme aus anderen Ländern (1) Referendare können mit Genehmigung des jeweils zuständigen Leiters der Ausbildung oder der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk oder Verwaltungsbezirk zur Ausbildung überwiesen oder von dort übernommen werden. (2) Bei Referendaren, die einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland abgeleistet haben oder die nach einer früheren Entlassung wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, trifft der Leiter der Ausbildung Bestimmungen über den weiteren Vorbereitungsdienst.	§ 51 Gastreferendarinnen und Gastreferendare, Übernahme aus anderen Ländern (1) Referendarinnen und Referendare können mit Genehmigung der jeweils zuständigen Leiterin oder des jeweils zuständigen Leiters der Ausbildung oder der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk oder Verwaltungsbezirk zur Ausbildung überwiesen oder von dort übernommen werden. (2) Bei Referendarinnen und Referendaren, die einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet haben oder die nach einer früheren Entlassung wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, trifft die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung Bestimmungen über den weiteren Vorbereitungsdienst.
§ 47 Zweite juristische Staatsprüfung	§ 52 Zweite juristische Staatsprüfung

(1) Mit dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung sind Referendare befugt, die Bezeichnung "Assessor" oder "Assessorin" zu tragen. (2) Für die zweite juristische Staatsprüfung gilt die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite juristische Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393 -301-c-7) in der jeweils geltenden Fassung.	Für die zweite juristische Staatsprüfung gilt die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite juristische Staatsprüfung für Juristen vom 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 393 — 301-C-7).
§ 47a Ergänzungsvorbereitungsdienst (1) Hat ein Referendar die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verweist der Leiter der Ausbildung den Referendar zurück in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst). Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert vier Monate; der Leiter der Ausbildung kann ihn in Ausnahmefällen verkürzen oder wegfallen lassen. (2) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes hat der Referendar ein besonderes Ausbildungsprogramm abzuleisten. Eine Stationsausbildung findet nicht statt. (3) Der Referendar hat die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in den auf den Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Terminen anzufertigen. Danach wird der Vorbereitungsdienst fortgesetzt.	§ 53 Ergänzungsvorbereitungsdienst (1) Hat eine Referendarin oder ein Referendar die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verweist die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung die Referendarin oder den Referendar zurück in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst). Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert vier Monate; die Leiterin oder der Leiter der Ausbildung kann ihn in Ausnahmefällen verkürzen oder wegfallen lassen. (2) Während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes hat die Referendarin oder der Referendar ein besonderes Ausbildungsprogramm abzuleisten. Eine Stationsausbildung findet nicht statt. (3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in den auf den Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Terminen anzufertigen. Danach wird der Vorbereitungsdienst fortgesetzt.
§ 48 Beendigung des Vorbereitungsdienstes (1) Referendare, die die zweite juristische Staatsprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden haben, scheiden mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben wird,	§ 54 Beendigung des Vorbereitungsdienstes (1) Referendarinnen und Referendare, die die zweite juristische Staatsprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden haben, scheiden mit dem Ablauf des Tages, an dem ihnen das Ergebnis

aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus. (2) Referendare sollen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem juristischen Vorbereitungsdienst entlassen werden, insbesondere wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als ungeeignet erweisen. Ungeeignetheit ist insbesondere dann festzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden und deshalb im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen kein hinreichender Fortschritt in der Ausbildung erkennbar ist. Referendare sollen ferner entlassen oder unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, wenn sie den Vorbereitungsdienst nicht planmäßig absolvieren oder das Prüfungsverfahren nicht in angemessener Frist beenden.	der Prüfung bekannt gegeben wird, aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus. (2) Referendarinnen und Referendare sollen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem juristischen Vorbereitungsdienst entlassen werden, insbesondere, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sich als ungeeignet erweisen. Ungeeignetheit ist insbesondere dann festzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsabschnitten keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden und deshalb im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen kein hinreichender Fortschritt in der Ausbildung erkennbar ist. Referendarinnen und Referendare sollen ferner entlassen oder unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt werden, wenn sie den Vorbereitungsdienst nicht planmäßig absolvieren oder das Prüfungsverfahren nicht in angemessener Frist beenden.
TEIL 4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	TEIL 4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
§ 49 Personenbezeichnungen Werden in diesem Gesetz für Personen Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet, so gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.	
§ 50 Übergangsvorschriften (1) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften weiter Anwendung. Ab dem 1. April 2006 können Studierende auf Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Deutschen Richtergesetzes in der ab dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung geprüft werden. § 16 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 finden auch nach dem 30. Juni 2006 für solche Studierende keine Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben.	§ 55 Übergangsvorschriften (1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben, findet dieses Gesetz in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung weiter Anwendung mit Ausnahme des § 17 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 7, der für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben, keine Anwendung findet. Eine Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2024 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Satz 1 fallen,

(2) Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung aufgenommen haben, können den Vorbereitungsdienst bis zum 30. Juni 2006 nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht beenden. (3) Für Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem 30. Juni 2003 aufnehmen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.	vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren. (2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2023 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. April 2026 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, findet dieses Gesetz in der bis zum 31. März 2023 geltenden Fassung weiter Anwendung. Auf Antrag können Studierende ab 1. April 2023 vollständig nach neuer Rechtslage geprüft werden. Eine Prüfung nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften ist ab dem 1. April 2027 ausgeschlossen. (3) Auf Wiederholungsprüfungen, einschließlich der Wiederholungen zum Zwecke der Notenverbesserung, ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2025 ausgeschlossen. Hierüber sind Prüflinge, die unter Absatz 1 Satz 1 fallen, vom Justizprüfungsamt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu belehren. Wiederholungsprüfungen nach den bis zum 31. März 2023 geltenden Vorschriften sind ab dem 1. April 2028 ausgeschlossen. (4) Auf § 20 Absatz 1 Satz 2 sind diese Übergangsvorschriften nicht anzuwenden. (5) Die Prüfungsordnung nach § 37 ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.“
	Artikel 2 Inkrafttreten
	Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.